

German Working Papers in Law and Economics

Volume 2004

Paper 27

Wer sollte die Kosten von Unfällen am
Arbeitsplatz tragen? Die schwierige
Koordination von
Arbeiterunfallversicherung und
Delikthaftung aus ökonomischer Sicht

Fernando Gomez-Pomar
Universitat Pompeu Fabra

Mireia Artigot-Golobardes
Cornell Law School, Ithaca, NY

**Wer sollte die Kosten von Unfällen am Arbeitsplatz tragen? Die
schwierige Koordination von Arbeiterunfallversicherung und
Delikthaftung aus ökonomischer Sicht**

Abstract

Als Alternativen zum Deliktsrecht sind unterschiedliche institutionelle Schemata entwickelt worden. Die Delikthaftung sorgt dafür, dass der Angeklagte das Schadenersatzurteil aus eigener Tasche bezahlen muss, nachdem der Schaden eingetreten ist. Allerdings ist es möglich, sich gegen dieses Risiko durch Zahlung einer entsprechenden Prämie vor dem Eintritt des Schadens zu versichern. Für viele Arten von Unfällen existieren neben dem Haftungsrecht andere Systeme, zum Beispiel private Versicherung, Sozialversicherung und Ausgleichfonds. Das Problem diese heterogenen Ausgleichssysteme zu koordinieren beschäftigt Juristen seit Jahrzehnten. Vor kurzem haben Ökonomen begonnen, diese Koordination aus ihrer Perspektive zu analysieren. Nichts desto trotz gibt es fundamentale Unterschiede zwischen diesen alternativen Ausgleichssystemen und dem Deliktsrecht. Erstens basiert die rechtliche Verantwortung, anderes als beim Deliktsrecht, nicht auf der Feststellung der Schuldhaftigkeit. Zweitens wird Wiedergutmachung nicht von Fall zu Fall entschieden, sondern beruht auf allgemeinen Ausgleichspapametern, die vorher festgelegt werden. Zuletzt fallen die Zahlungen unter diesen Systemen für reine Vermögensverluste normalerweise geringer aus, weil sie nicht für Verdienstauffälle, Schmerz oder Leid kompensieren. Diese Arbeit konzentriert sich auf Kompensationssysteme wie zum Beispiel die Arbeiterunfallversicherung, die sich nicht darauf berufen, wer fehlerhaft gehandelt hat. Die Arbeiterunfallversicherung befindet sich im rechtlichen Kontext mit Sozialversicherungssystemen, dem Deliktsrecht und dem Arbeitsrecht. Die Arbeiterunfallversicherung wurde durch Statuten in Leben gerufen, die in der Regel betroffenen Arbeitgebern vorschreiben, sich entweder zu versichern oder sich als Selbstversicherer zu qualifizieren. Andererseits erhalten Arbeitnehmer unter der Arbeiterunfallversicherung nur die dort vorgesehenen Zahlungen und verzichten auf weitere deliktsrechtliche Ansprüche gegen den Arbeitgeber. Der eben geschilderte Fall, bei dem ein verletzter Arbeitnehmer entweder Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung vom Arbeitgeber oder dessen Versicherung erhält, stellt die einfachste Konstellation dar. Aber es gibt Arbeitsunfälle, bei denen dritte Parteien beteiligt sind, zum Beispiel wenn ein Arbeitnehmer durch ein fehlerhaftes Produkt verletzt wird. In solchen Fällen der Arbeitnehmer automatisch Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung von seinem Arbeitgeber, dessen Versicherung oder vom Sozialversicherungsträger. Im Gegenzug verzichtet der Arbeitnehmer auf weitere deliktsrechtliche Ansprüche gegen seinen Arbeitgeber. Trotzdem bleibt der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Hersteller des Produkts, das den Unfall verursacht hat, erhalten. Macht der Arbeitnehmer Ansprüche geltend, wird er überkompensiert, da er neben den Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung auch die Zahlung aus der deliktsrechtlichen Haftung der dritten Partei erhält. Um dies zu ver-

meiden, wird der Arbeitnehmer verpflichtet, Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung zurückzuzahlen, sobald er Entschädigungen aus dem deliktsrechtlichen Anspruch bekommt. Damit ergibt sich die hochinteressante Frage, wie deliktsrechtliche Ansprüche und Produkthaftung koordiniert werden sollen, um eine Überkompensation des Arbeitnehmers zu vermeiden, und gleichzeitig entsprechende Anreize für alle Parteien zur Unfallvermeidung zu setzen. Diese Arbeit analysiert die Koordination zwischen der Arbeiterunfallversicherung und dem Deliktsrecht in verschiedenen US-amerikanischen und europäischen Rechtssprechungen. Diese Koordinationssysteme werden mit Hinblick auf ihre ökonomische Effizienz vergleichend untersucht. Eines der Hauptziele dieser Systeme ist die Vermeidung von Überkompensation durch Doppelzahlung an den Arbeitnehmer und gleichzeitiger Anreizsetzung für Arbeitgeber und Produzenten, die erforderliche Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere ist es notwendig zu unterscheiden, ob es lediglich einen Schädiger gibt oder ob zwei Schädiger gemeinsam die Verletzung des Arbeitnehmers verursacht haben. Falls ein Unfall durch das fehlerhafte Verhalten Dritter verursacht wurde und der Arbeitgeber keine Mitschuld trägt ist die Lösung relativ einfach. Der Arbeitnehmer erhält automatisch Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung und besitzt einen deliktsrechtlichen Anspruch gegen die fehlerhaft handelnde dritte Partei. Aber sobald der Arbeitnehmer Zahlungen aus diesem Anspruch erhält, sehen die Statuten der Arbeiterunfallversicherung vor, dass er die bereits erhaltenen Leistungen an den Arbeitgeber zurückzahlen muss, um eine Überkompensation zu vermeiden. Demnach werden die kompletten Zahlungen von der dritten Partei getragen und der Arbeitgeber zahlt nichts. Daraus ergibt sich, dass das erste Problem die Zuordnung des fehlerhaften Verhaltens auf den Arbeitgeber und den Hersteller der defekten Produktes ist. In einer weiteren möglichen Situation hat der Hersteller, nachdem er vom Arbeitnehmer verklagt wurde und an diesen die volle Schadenssumme zahlen musste, einen Regressanspruch gegen den Arbeitgeber, der möglicherweise fahrlässig gehandelt hat. Ansprüche dieser Art werden in der Regel abgewiesen, da der Arbeitgeber gegen Ansprüche des Arbeitnehmers durch Nachbesserungsklauseln geschützt ist – der Arbeitgeber genießt Immunität gegen deliktsrechtliche Ansprüche. Aus diesem Grund können Arbeitgeber und Dritte nicht gemeinsam haftbar gemacht werden. Allerdings wird diese Lösung als unfair und ineffizient angesehen, da die dritte Partei mehr als Arbeiterunfallversicherung betragt (Limited Contribution“), der Hersteller trägt den Gesamtschaden abzüglich der Leistungen aus Arbeiterunfallversicherung trägt (Deduction“) und die Alternative, dass der Hersteller seinen Anteil am Schaden zahlt und der Arbeitnehmer die Zahlungen aus der Arbeiterunfallversicherung erhält (Severance“). In der Literatur werden noch weitere Lösungen vorgeschlagen. Wir konzentrieren uns auf die amerikanischen Lösungen, weil die rechtliche und ökonomische Debatte primär dort stattfindet und deshalb am ehesten mit empirischen Ergebnissen zu rechnen ist, die sich auf die dortigen rechtlichen Regelungen beziehen. Das heißt, dass zumindest nach unserem Verständnis das grundlegende Problem für das europäische Deliktsrecht und die Sozialversicherungssysteme irrelevant ist. Die Arbeit analysiert dieses komplexe Spektrum an Lösungen aus ökonomischer Perspektive und nutzt dabei

Ansätze von Gomez (1996 und 2001) und Sykes (2001). Wir analysieren die Auswirkungen der rechtlichen Regime auf die Anreize der Parteien, sorgfältig zu handeln und sich gegen Risiken abzusichern. Daraus ergeben sich auch die Auswirkungen für rechtspolitische Entscheidungen im Bereich Arbeitsunfälle. Die Struktur der Arbeit ist wie folgt: Im zweiten Abschnitt beschreiben wir die beiden Systeme der Arbeiterunfallversicherung und der Deliktshaftung des Herstellers. Abschnitt 3 befasst sich mit alternativen rechtlichen Regelungen zur Koordination. Im vierten Abschnitt präsentieren wir die vereinfachte Version eines stilisierten ökonomischen Modells der Arbeitsweise verschiedener Systeme. In Abschnitt 5 werden dem einfachen Modell einige Faktoren, zum den von ihr verursachten Schaden trägt und Arbeitgeber in den meisten Fällen keinerlei Anreize haben, Unfälle zu vermeiden, da sie, so fern der Arbeitnehmer den Schadenersatz erhält, die bereits bezahlten Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung zurückerhalten. Die Koordination von deliktsrechtlicher Haftung des Arbeitgebers und des Herstellers und die Kompensation durch das System der Arbeiterunfallversicherung, habe ein komplexes System von Regeln und Lösungen hervorgebracht. Dazu zählen unter Anderem, dass der Arbeitgeber nicht beteiligt wird und der Hersteller ist alleine für den Gesamtschaden verantwortlich ist (No Contribution“), die Aufteilung des Gesamtschadens auf den Arbeitgeber und den Hersteller gemäß ihrer jeweiligen Schuld (Total Contribution“), die Aufteilung des Schadens, wobei die Beteiligung des Arbeitgebers maximal die Höhe der Leistungen aus der Beispiel eine beschränkte Arbeiterunfallversicherung, Gerichtsirrtümer und Verwaltungskosten hinzugefügt, die die Analyse ausdifferenzieren. In Abschnitt 6 ziehen wir Bilanz.

**Wer sollte die Kosten von Unfällen am Arbeitsplatz tragen?
Die schwierige Koordination von Arbeiterunfallversicherung und
Delikthaftung aus ökonomischer Sicht**

Fernando Gomez

Mireia Artigot-Golobardes

A. Einleitung

Als Alternativen zum Deliktsrecht sind unterschiedliche institutionelle Schemata entwickelt worden. Die Delikthaftung sorgt dafür, dass der Angeklagte das Schadenersatzurteil aus eigener Tasche bezahlen muss, nachdem der Schaden eingetreten ist. Allerdings ist es möglich, sich gegen dieses Risiko durch Zahlung einer entsprechenden Prämie vor dem Eintritt des Schadens zu versichern.

Für viele Arten von Unfällen existieren neben dem Haftungsrecht andere Systeme, zum Beispiel private Versicherung, Sozialversicherung und Ausgleichfonds. Das Problem diese heterogenen Ausgleichssysteme zu koordinieren beschäftigt Juristen seit Jahrzehnten. Vor kurzem haben Ökonomen begonnen, diese Koordination aus ihrer Perspektive zu analysieren.¹

Nichts desto trotz gibt es fundamentale Unterschiede zwischen diesen alternativen Ausgleichssystemen und dem Deliktsrecht. Erstens basiert die rechtliche Verantwortung, anderes als beim Deliktsrecht, nicht auf der Feststellung der Schuldhaftigkeit. Zweitens wird Wiedergutmachung nicht von Fall zu Fall entschieden, sondern beruht auf allgemeinen Ausgleichsparametern, die vorher festgelegt werden. Zuletzt fallen die Zahlungen unter diesen Systemen für reine Vermögensverluste normalerweise geringer aus, weil sie nicht für Verdienstauffälle, Schmerz oder Leid kompensieren.

Diese Arbeit konzentriert sich auf Kompensationssysteme wie zum Beispiel die Arbeiterunfallversicherung, die sich nicht darauf berufen, wer fehlerhaft gehandelt hat. Die Arbeiterunfallversicherung befindet sich im rechtlichen Kontext² mit Sozialversicherungssystemen, dem Deliktsrecht und dem Arbeitsrecht. Die Arbeiterunfallversicherung wurde durch Statuten in Leben gerufen, die in der Regel betroffenen Arbeitgebern vorschreiben, sich entweder zu versichern oder sich als Selbstversicherer³ zu qualifizieren. Andererseits erhalten Arbeitnehmer unter der Arbeiterunfallversicherung nur die dort vorgesehenen Zahlungen und verzichten auf weitere deliktsrechtliche Ansprüche gegen den Arbeitgeber.

¹ Gomez, F., Insurance Benefits, Insurance Subrogation and Imperfect Liability Rules, Working paper, Universidad Complutense de Madrid, 1996, Gomez, F., Collateral Source Rule, *InDret* 1/2000 1; Sykes, A. O., Subrogation and Insolvency, *Journal of Legal Studies* 30 (2001), S. 383.

² Haas, T. F., On Reintegrating Workers' Compensation and Employers' Liability, *Georgia Law Review* 21 (1987), S. 843.

³ Viscusi, W. K., *Reforming Products Liability*, 1991, S. 175.

Der eben geschilderte Fall, bei dem ein verletzter Arbeitnehmer entweder Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung vom Arbeitgeber oder dessen Versicherung erhält, stellt die einfachste Konstellation dar. Aber es gibt Arbeitsunfälle, bei denen dritte Parteien beteiligt sind, zum Beispiel wenn ein Arbeitnehmer durch ein fehlerhaftes Produkt verletzt wird. In solchen Fällen erhält der Arbeitnehmer automatisch Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung von seinem Arbeitgeber, dessen Versicherung oder vom Sozialversicherungsträger. Im Gegenzug verzichtet der Arbeitnehmer auf weitere deliktsrechtliche Ansprüche gegen seinen Arbeitgeber. Trotzdem bleibt der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Hersteller des Produkts, das den Unfall verursacht hat, erhalten.⁴ Macht der Arbeitnehmer Ansprüche geltend, wird er überkompensiert, da er neben den Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung auch die Zahlung aus der deliktsrechtlichen Haftung der dritten Partei erhält. Um dies zu vermeiden, wird der Arbeitnehmer verpflichtet, Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung zurückzuzahlen, sobald er Entschädigungen aus dem deliktsrechtlichen Anspruch bekommt. Damit ergibt sich die hochinteressante Frage, wie deliktsrechtliche Ansprüche und Produkthaftung koordiniert werden sollen, um eine Überkompensation des Arbeitnehmers zu vermeiden, und gleichzeitig entsprechende Anreize für alle Parteien zur Unfallvermeidung zu setzen.

Diese Arbeit analysiert die Koordination zwischen der Arbeiterunfallversicherung und dem Deliktsrecht in verschiedenen US amerikanischen und europäischen Rechtsprechungen. Diese Koordinationssysteme werden mit Hinblick auf ihre ökonomische Effizienz vergleichend untersucht.

Eines der Hauptziele dieser Systeme ist die Vermeidung von Überkompensation durch Doppelzahlung an den Arbeitnehmer und gleichzeitiger Anreizsetzung für Arbeitgeber und Produzenten, die erforderliche Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere ist es notwendig zu unterscheiden, ob es lediglich einen Schädiger gibt oder ob zwei Schädiger gemeinsam die Verletzung des Arbeitnehmers verursacht haben.

Falls ein Unfall durch das fehlerhafte Verhalten Dritter verursacht wurde und der Arbeitgeber keine Mitschuld trägt ist die Lösung relativ einfach. Der Arbeitnehmer erhält automatisch Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung und besitzt einen deliktsrechtlichen Anspruch

⁴ Moore, M. J./ Viscusi, W. K., Compensation Mechanisms for Job Risks, Wages, Workers' Compensation, and Product Liability, 1990, S. 137

gegen die fehlerhaft handelnde dritte Partei. Aber sobald der Arbeitnehmer Zahlungen aus diesem Anspruch erhält, sehen die Statuten der Arbeiterunfallversicherung vor, dass er die bereits erhaltenen Leistungen an den Arbeitgeber zurückzahlen muss, um eine Überkompensation zu vermeiden. Demnach werden die kompletten Zahlungen von der dritten Partei getragen und der Arbeitgeber zahlt nichts.

Daraus ergibt sich, dass das erste Problem die Zuordnung des fehlerhaften Verhaltens auf den Arbeitgeber und den Hersteller der defekten Produktes ist. In einer weiteren möglichen Situation hat der Hersteller, nachdem er vom Arbeitnehmer verklagt wurde und an diesen die volle Schadenssumme zahlen musste, einen Regressanspruch gegen den Arbeitgeber, der möglicherweise fahrlässig gehandelt hat

Ansprüche dieser Art werden in der Regel abgewiesen, da der Arbeitgeber gegen Ansprüche des Arbeitnehmers durch Nachbesserungsklauseln geschützt ist – der Arbeitgeber genießt Immunität gegen deliktsrechtliche Ansprüche.⁵

Aus diesem Grund können Arbeitgeber und Dritte nicht gemeinsam haftbar gemacht werden.⁶ Allerdings wird diese Lösung als unfair und ineffizient angesehen, da die dritte Partei mehr als den von ihr verursachten Schaden trägt und Arbeitgeber in den meisten Fällen keinerlei Anreize haben, Unfälle zu vermeiden, da sie, so fern der Arbeitnehmer den Schadenersatz erhält, die bereits bezahlten Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung zurückerhalten.

Die Koordination von deliktsrechtlicher Haftung des Arbeitgebers und des Herstellers und die Kompensation durch das System der Arbeiterunfallversicherung, habe ein komplexes System von Regeln und Lösungen hervorgebracht. Dazu zählen unter Anderem, dass der Arbeitgeber nicht beteiligt wird und der Hersteller ist alleine für den Gesamtschaden verantwortlich ist („No Contribution“), die Aufteilung des Gesamtschadens auf den Arbeitgeber und den Hersteller gemäß ihrer jeweiligen Schuld („Total Contribution“), die Aufteilung des Schadens, wobei die Beteiligung des Arbeitgebers maximal die Höhe der Leistungen aus der

⁵ Es wird allgemein angenommen, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Höhe der Arbeitsunfallversicherung verhandeln und diese dem Unfallrisiko in der Industrie entspricht. Dementsprechend zahlen Arbeitgeber in Industrien mit hohem Unfallrisiko höhere Beiträge zur Arbeitsunfallversicherung – diese Werte basieren auf Erfahrungswerten. Daraus ergibt sich, dass Arbeitgeber die Abwägung zwischen Risiko und Leistungen im Rahmen der Arbeitsunfallversicherung bereits hinreichend berücksichtigen und deshalb gegen weitere Ansprüche immun sind. Für eine weiterführende Analyse und die Herkunft der Arbeitsunfallversicherung siehe Epstein, R. A., *The Historical Origins and Economic Structure of Workers' Compensation Law*, *Georgia Law Review* 16 (1982), S. 775 für die USA und Mares, I., *The Politics of Social Risk*, 2003, für Europa.

Arbeiterunfallversicherung beträgt („Limited Contribution“), der Hersteller trägt den Gesamtschaden abzüglich der Leistungen aus Arbeiterunfallversicherung trägt („Deduction“) und die Alternative, dass der Hersteller seinen Anteil am Schaden zahlt und der Arbeitnehmer außerdem die Zahlungen aus der Arbeiterunfallversicherung erhält („Severance“). In der Literatur werden noch weitere Lösungen vorgeschlagen.⁷ Wir konzentrieren uns auf die amerikanischen Lösungen, weil die rechtliche und ökonomische Debatte primär dort stattfindet und deshalb am ehesten mit empirischen Ergebnissen zu rechnen ist, die sich auf die dortigen rechtlichen Regelungen beziehen. Das heißt nicht, dass zumindest nach unserem Verständnis das grundlegende Problem für das europäisches Deliktrecht und die Sozialversicherungssysteme irrelevant ist.⁸

Die Arbeit analysiert dieses komplexe Spektrum an Lösungen aus ökonomischer Perspektive und nutzt dabei Ansätze von Gomez (1996 und 2001) und Sykes (2001). Wir analysieren die Auswirkungen der rechtlichen Regime auf die Anreize der Parteien, sorgfältig zu handeln und sich gegen Risiken abzusichern. Daraus ergeben sich auch die Auswirkungen für rechtspolitische Entscheidungen im Bereich Arbeitsunfälle.

Die Struktur der Arbeit ist wie folgt: Im zweiten Abschnitt beschreiben wir die beiden Systeme der Arbeiterunfallversicherung und der Deliktshaftung des Herstellers. Abschnitt 3 befasst sich mit alternativen rechtlichen Regelungen zur Koordination. Im vierten Abschnitt präsentieren wir die vereinfachte Version eines stilisierten ökonomischen Modells der Arbeitsweise verschiedener Systeme. In Abschnitt 5 werden dem einfachen Modell einige Faktoren, zum

⁶ Larson, A., Third-Party Action Over Against Workers' Compensation Employer, *Duke Law Journal*, 1982, S. 483.

⁷ Bernstein, M. C., Third party claims in Workers' Compensation: A proposal to do more with less, *Washington University Law Quarterly* (1977), S. 543 schlug ein alternatives System vor, gemäß dem Dritte nicht mehr haften und stattdessen in einen allgemeinen Fond der Arbeitsunfallversicherung einzahlen. Die Höhe der Einzahlung soll durch die vergangenen Unfälle, die durch sie verursacht wurden, bestimmt werden. Dies reduziert Prozesskosten und ermöglicht es diesen Parteien, ihre Versicherungskosten zu senken. Bernstein überlegt, dass durch diesen Fund die Leistungen der Arbeitsunfallversicherung insbesondere bei schweren Unfällen erhöht werden, die tendenziell nicht hinreichend kompensiert werden. Falls sie ausreichend sind, sorgen sie als Ausgleich zu gestiegenen Lebenshaltungskosten.

⁸ Die Regeln variieren innerhalb der europäischen Rechtssysteme. In Deutschland haftet der Hersteller nur für seinen Anteil am Schaden: Dieterich, T./ Hanau, P./ Schaub, G., *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*, 2001. In Großbritannien werden direkte Zahlungen des Arbeitgebers generell von fälligen Schadenersatzzahlungen Dritter abgezogen. Dagegen fallen Leistungen im Rahmen der Sozialversicherung unter die Regel der vollständigen Beteiligung: Lewis, R., *Deducting Benefits from Damages for Personal Injury*, 1999. In Spanien soll die vollständige Beteiligung theoretisch auf alle Zahlungen angewandt werden. In der Praxis werden allerdings gesetzlich festgelegte Leistungen und Ansprüche aus Tarifverhandlungen abgezogen: Gomez, F., *Collateral Source Rule*, *InDret* 1/2000 1. Es muss hier auch klargestellt werden, dass die Systeme der Arbeitsunfallversicherung innerhalb Europas auch hinsichtlich weiterer Aspekte stark variieren. Zum Beispiel beinhaltet das deutsche System einen Verzicht auf eine Haftung des Arbeitgebers, den es in Großbritannien und Spanien nicht gibt.

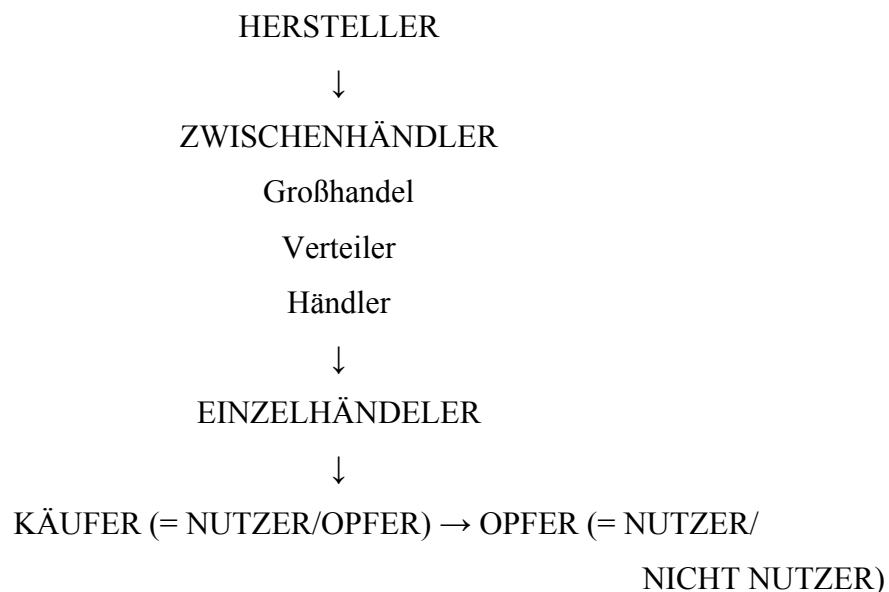
Beispiel eine beschränkte Arbeiterunfallversicherung, Gerichtsirrtümer und Verwaltungskosten hinzugefügt, die die Analyse ausdifferenzieren. In Abschnitt 6 ziehen wir Bilanz.

B. Das Zusammenspiel zwischen Deliktrecht und anderen Kompensationssystemen

I. Produkthaftung – Allgemeine Ideen

Die dritte Neuformulierung der Produkthaftung legt fest,⁹ dass alle Teilnehmer am Geschäftsprozess für die Schäden, die durch defekte Produkte verursacht werden können, der Gefährdungshaftung unterliegen. Die Vertriebskette beginnt mit dem Hersteller des Produkts, der es an einen Zwischenhändler – Großhändler, Verteiler oder Händler – verkauft. Es ist möglich, dass es mehrere Zwischenhändler gibt, bevor es im Einzelhandel an den Endverbraucher verkauft wird. Käufer, Nutzer und Opfer des Produktes des Unfalls können ein und dieselbe Person oder verschieden Individuen sein.

Das folgende Diagramm¹⁰ macht die Struktur deutlich:



Die Produkthaftung ermöglicht es demnach dem Opfer, egal ob es tatsächlicher Nutzer war, die Teilnehmer der Verteilungskette haftbar zu machen, wenn es durch ein defektes Produkt einen Schaden erlitten hat.¹¹ Das Opfer muss beweisen, dass das Produkt fehlerhaft war, ein Schaden entstanden ist und ein kausale Beziehung zwischen den beiden besteht. Falls dies bewiesen

⁹ Die dritte Neuformulierung des Deliktrechts: Produkthaftung, §1 (1998) im Weiteren nur Dritte Neuformulierung genannt.

¹⁰ Henderson, J./ Twerski, A., Products Liability: Problems and Process, 2000.

¹¹ Andererseits kann der Käufer vom Opfer nur haftbar gemacht werden, wenn er fahrlässig gehandelt hat.

werden kann, haften die beklagten Parteien. Daraus folgt, dass die Definition, unter welchen Umständen ein Produkt defekt ist, von zentraler Bedeutung ist.

Die Neuformulierung unterscheidet dabei drei Arten von Defekten:

Herstellungsfehler,¹²

Designfehler¹³

und mangelhafte Bedienungsanleitung oder fehlende Warnhinweise.¹⁴

Daraus ergeben sich verschiedene Haftungssysteme. Während der Hersteller bei Produktionsfehlern der Gefährdungshaftung unterliegt, gilt bei den anderen beiden Defekten das Kriterium der Fahrlässigkeit. Demnach folgt, dass bei diesen Fehlern bewiesen werden muss, dass der Angeklagte die nötige Vorsicht nicht hat walten lassen.

Der Unterscheid zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung ist je nach Art des Defektes wichtig, da sich damit auch die Beweislast und die Wahrscheinlichkeit, in Produkthaftungsprozessen für schuldig befunden zu werden, verändert. Diese Parameter ihrerseits beeinflussen die Anreize der beteiligten Parteien, Vorsorge zu treffen.

Für diese Analyse werden wir annehmen, dass alle Defekte auf Herstellungsfehlern beruhen und somit dieses zusätzliche Problem außen vorlassen. Demnach sind Hersteller für alle Schäden, die aus ihren fehlerhaften Produkten entstehen, haftbar unabhängig von ihrer Schuld. Die Unterscheidung der Defekte liegt außerhalb der Analyse dieser Arbeit. Unserer Meinung nach werden sich dadurch die Ergebnisse aber nicht wesentlich ändern.

II. Das System der Arbeiterunfallversicherung

Die Arbeiterunfallversicherung ist ein Ausgleichssystem, das Arbeitnehmer im Falle eines Arbeitsunfalls kompensiert, ohne auf die Schuldfrage einzugehen. Der Unfallschaden wird dann kompensiert, wenn er während der Arbeitszeit oder als Teil der Beschäftigung entstanden ist, dass heißt wenn er rational mit der Arbeit in Zusammenhang steht.

Das Hauptziel dieser rechtlichen Einrichtung ist es, sicherzustellen, dass Arbeiter, die durch einen Unfall am Arbeitsplatz verletzt oder sogar erwerbsunfähig wurden, eine geregelte

¹² Dritte Neuformulierung (1998), §2 (a).

¹³ Dritte Neuformulierung (1998), §2 (b).

Entschädigung erhalten und so die Notwendigkeit zu klagen, eliminiert wird. Einige Gesetze beschränken weiterhin die Haftungssumme von Arbeitgebern und Kollegen.

Diese Regelung wird als für beide Seiten vorteilhaft angesehen. Für den Arbeitnehmer, weil er schnell¹⁵ Leistungen erhält und nicht klagen muss. Der Arbeitgeber kann die Kosten der Arbeiterunfallversicherung internalisieren. Die Prämien werden den firmen- und industriespezifischen Erfahrungswerten angepasst (obwohl dies in Realität nicht perfekt ist, nehmen wir das an) und Unsicherheit, die durch Klagen entstehen würde, wird vermieden.

Die Versicherung deckt Krankenhauskosten, medizinische Behandlungskosten und beschränkte Erwerbsfähigkeit und Berufsunfähigkeit bis zu einem bestimmten Betrag ab - schließt aber Schmerzensgeldzahlungen aus. Dementsprechend wird diese Zahlung in der Regel geringer ausfallen als Schadenersatzzahlungen.

Im Tausch für diese schnelle Entschädigung verzichten Arbeiter auf deliktsrechtliche Ansprüche gegen den Arbeitgeber.¹⁶ Ausgenommen davon sind lediglich Fälle, in denen der Schaden absichtlich herbeigeführt wurde. In der Arbeitgeber-Arbeitnehmer Beziehung stellen diese Zahlung somit den einzigen finanziellen Ausgleich bei Arbeitsunfällen dar.¹⁷

In den letzten zwei Jahrzehnten wurde im wissenschaftlichen Rahmen auch über den Vorzug von deliktsrechtlichen Ansprüchen des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber diskutiert.¹⁸

Ein weiterer positiver Aspekt der Arbeiterunfallversicherung ergibt sich aus dem Anreiz für Firmen, in Sicherheitsvorkehrungen zu investieren,¹⁹ da sich diese in der Risikoprämie für die Kompensation widerspiegeln. Diese Versicherung dient quasi als Steuer auf Unfälle.

¹⁴ Dritte Neuformulierung (1998), §2 (c).

¹⁵ Moore, M. J./ Viscusi, W. K., *Compensation Mechanisms for Job Risks, Wages, Workers' Compensation, and Product Liability*, 1990.

¹⁶ Für eine Diskussion über die Tragweite der Immunität siehe Weiler, P., *Workers' Compensation and Product Liability: the Interaction of a Tort and a Non-Tort Regime*, *Ohio State Law Journal* 50 (1989), S. 825.

¹⁷ Moore, M. J./ Viscusi, W. K., *Compensation Mechanisms*, a.a. O.

¹⁸ Siehe Bernstein, M. C., *Third party claims in Workers' Compensation: A proposal to do more with less*, *Washington University Law Quarterly* (1977), S. 543, Haas, T. F., *On Reintegrating Workers' Compensation and Employers' Liability*, *Georgia Law Review* 21 (1987), S. 843 und Weiler, P., *Workers' Compensation and Product Liability*, a. a. O.

¹⁹ Moore, M. J./ Viscusi, W. K., *Compensation Mechanisms*, a.a. O.

C. Koordination von System zu Kompensation: Eine Analyse der verschiedenen Alternativen: Eine theoretischer Überblick

Es lassen sich in den USA verschiedene Rechtsprechungen und - in der wissenschaftlichen Diskussion - drei Koordinationssysteme unterscheiden.

I. Keine Beteiligung

Falls ein Arbeitsunfall durch das fehlerhafte Verhalten von Arbeitgeber und einer dritten Partei verursacht wurde, schließen die meisten Rechtsprechungen, die gemeinsame Haftung aus, weil der Arbeitgeber deliktsrechtlich nicht zu belangen ist und deshalb auch nicht ein gemeinsamer Schädiger sein kann. Die Gesetze unterscheiden deshalb verschiedene Ansprüche: der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber fällt ausschließlich unter die Unfallversicherung, während der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Dritten deliktsrechtlicher Natur ist. Daraus folgt, dass die dritte Partei keine Klage gegen den fahrlässig handelnden Arbeitgeber einreichen kann, da dieser immun gegen solche Ansprüche ist.

Die grundlegende Idee dieses Systems erlaubt gegenseitige Kompensation der Parteien lediglich, wenn sie gemeinsam gegenüber dem Ankläger nach dem Deliktrecht haftbar gemacht werden können. Unter der Annahme, dass Arbeitgeber und Hersteller nicht gemeinsame Schädiger sind, kann der Hersteller nicht auf Beteiligung klagen.

Dieses Regime wird durch eine Anspruchsabtretung oder eine ähnliche Regel komplettiert. Nach dieser muss entweder der Arbeitnehmer, sobald er Schadenersatz erhalten hat, die bereits erhaltenen Zahlungen aus der Arbeiterunfallversicherung zurückzahlen oder der Arbeitgeber kann von der dritten Partei die bereits gezahlte Kompensation verlangen. In beiden Fällen zahlt der fahrlässige Arbeitgeber also nichts.

In diesem System stellt sich also das Problem, wie der Arbeitgeber dazu gebracht wird, optimale Vorsorge zu treffen. Unter den beschriebenen Umständen ist es nicht möglich, solche Anreize zu setzen, da der Arbeitgeber unabhängig vom Umfang seiner Vorsorge nicht haftet, sobald der Arbeitnehmer von anderer Seite Schadenersatz erhält.

Diese unbefriedigenden Ergebnisse haben zu alternativen Vorschlägen in der Literatur²⁰ geführt. Diese zielen darauf ab, die unterschiedliche Natur und Kernpunkte sowohl der Arbeiterunfallversicherung als auch des Deliktrechts zu erhalten. Zu diesen Vorschlägen zählen die Abfindung als Quasi-Vertrag und die gleiche Entschädigung. Die erste Theorie wurde für Fälle entwickelt, bei denen zusammentreffende Gründe zu einer bestimmten Verletzung geführt haben. Dabei wird berücksichtigt, dass der Fehler einer handelnden Partei mit dem passiven Beitrag einer anderen Partei zusammenfiel. Diese Passivität des Arbeitgebers erlaubt es dem Hersteller, für den Schaden, den der Arbeitgeber verursacht hat, bei diesem Regress zu nehmen. Andererseits verlangt die Gerechtigkeitstheorie eine proportionale Beteiligung an der Schadenersatzzahlung von Arbeitgeber und dritter Partei. Keine dieser Vorschläge wurde jedoch bisher umgesetzt.

II. Anteilsmäßige Beteiligung gemäß der Schuldhaftigkeit

In den USA gilt überwiegend die in Abschnitt 3.1 beschriebener Regel. Diese wird von vielen als unfair angesehen, weil der Hersteller nicht nur den von ihm verursachten Schaden zahlen muss, sondern darüber hinaus auch den Anteil übernimmt, der vom Arbeitgeber verursacht wurde. Einige Rechtsprechungen haben die Regelung deshalb modifiziert. Ziel dieser Änderung war, dass jede Partei den durch sie entstandenen Schaden ersetzt, unabhängig von der Arbeiterunfallversicherung. Hersteller können also den Anteil des Schadens, der durch den fahrlässigen Arbeitgeber entstanden ist, von diesem zurückverlangen.

Diese veränderte Regelung wurde erstmal bei *Dole v. Dow Chemical Company*²¹ angewandt. Seitdem erlaubt der Bundesstaat New York dritten Parteien, Klage gegen den Arbeitgeber auf Beteiligung an Schadenersatzzahlungen gemäß dessen Anteil einzureichen. In Illinois ist dies ebenfalls möglich.

Auch diese Regelung wurde kritisiert, weil der Arbeitgeber über die Zahlung aus der Arbeiterunfallversicherung hinaus haftet.²² Seit 1996 ist dies gemäß den New York Statuten²³

²⁰ Henderson, J./ Twerski, A., *Products Liability: Problems and Process*, 2000.

²¹ *Dole v. Dow Chemical Co.*, 30 N.Y.2d 143, 331 N.Y.S.2d 382, 282 N.E.2d 288 (1972).

²² *Id.*

²³ *N.Y. Civil practice law* und Artikel 14 erlauben Klagen auf Beteiligung an Schadenersatzzahlungen gegen Arbeitgeber. N.Y. C.L.S. C.P.L.R. § 1401 (2002).

erlaubt, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit eine Verletzung erlitten hat. Allerdings beschränkt sich diese Klausel lediglich auf „schwere Verletzungen“.²⁴

Das Hauptziel dieses Systems ist die volle Entschädigung des Arbeitnehmers bei gleichzeitiger Beibehaltung des Verhältnisses der Schadensverursachung und dem Anteil an der Kompensation auf Seiten der Schädiger. In der New Yorker Rechtsprechung trägt der Arbeitgeber einen „fairen“ Anteil am deliktsrechtlichen Schadenersatz. Dieser ergibt sich aus seiner Schuld am Unfall. Diesem System liegt die Annahme zugrunde, dass Arbeitgeber das Risiko am Arbeitsplatz kontrollieren und so Anreize haben in Sicherheitsvorkehrungen zu investieren.

Beispielsweise wird ein Arbeitnehmer durch eine defekte Maschine verletzt und erhält daraufhin Zahlungen aus der Arbeiterunfallversicherung vom Arbeitgeber. Außerdem verklagt der Arbeitnehmer den Hersteller der Maschine auf Schadenersatz nach dem Deliktrecht.

Nachdem der Defekt, der Schaden und der ursächliche Zusammenhang festgestellt worden ist, haftet der Hersteller und muss Kompensation für den Gesamtschaden leisten. Um eine Überkompensation des Arbeitnehmers zu verhindern, muss dieser dann die bereits erhaltenen Zahlungen aus der Unfallversicherung zurückgeben. Daraus folgt, dass die dritte Partei den Gesamtschaden und damit also mehr als den durch ihre Fahrlässigkeit entstandenen Anteil trägt. Aus diesem Grund erlauben die New Yorker Statuten Dritten den Arbeitgeber auf Beteiligung, die dem durch sein fahrlässiges Handeln entstandenen Schaden entsprechen soll, zu verklagen.

Der Arbeitnehmer wird demnach voll entschädigt und die Schädiger zahlen Schadenersatz entsprechend ihrem Verschuldensanteil. Diese Lösung ist allerdings problematisch, da sie den Arbeitgeber nicht adäquat gegen Risiken absichert, obwohl dies ein implizites Ziel der Arbeiterunfallversicherung ist.

III. Beschränkte Beteiligung

Das System der beschränkten Beteiligung basiert auf dem Prinzip der relativen Schuld. Es hält die Verhältnismäßigkeit des Anteils am Schadenersatz und der Schuld aufrecht. Gleichzeitig

²⁴ Möglicherweise begründet sich die Einschränkung auf „schwere Verletzungen“ auf der Höhe des Schadens. Es erlaubt Herstellern hohe Schadenersatzzahlungen durch Abwälzung eines Teils auf den Arbeitgeber zu reduzieren.

wird der Anteil des Arbeitgebers auf die Höhe der Zahlungen aus der Arbeiterunfallversicherung begrenzt.

Dadurch wird berücksichtigt, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich bereits vor dem Unfall im Rahmen der Arbeiterunfallversicherung auf den Anteil des Arbeitgebers im Schadensfall geeinigt haben.

Diese Struktur stößt auf zwei Probleme. Erstens wird der Verschuldensanteil ignoriert, wenn der Schaden eingetreten ist, weil der Hersteller mehr zahlen muss als den Anteil am Schaden, für den er verantwortlich ist. Zweitens sind die Verwaltungskosten zur Feststellung der jeweiligen Anteile am Schadenersatz hoch.

In Minnesota und Pennsylvania wurde diese Regelung der Arbeiterunfallversicherung implementiert. Wenn der Unfall des Arbeitnehmers durch Dritte verursacht wird, erhält der Arbeitnehmer Leistungen aus der Unfallversicherung und kann deliktsrechtlich gegen den Schädiger vorgehen. Für den Fall, dass der Arbeitgeber nicht fahrlässig gehandelt hat, und um eine Überkompensation zu vermeiden, überträgt sich der Anspruch des Arbeitnehmers²⁵ gegen die dritte Partei auf den Arbeitgeber, damit dieser die bereits an den Arbeitnehmer gezahlten Entschädigungen aus der Arbeiterunfallversicherung zurückerhält. Falls der Arbeitgeber fahrlässig war, sehen die Statuten von Minnesota²⁶ vor, dass jede Partei ihren Anteil am Schaden trägt. Der Arbeitgeberanteil übersteigt dabei nie den Betrag, den er aus der Arbeiterunfallversicherung zahlen müsste.²⁷

Dementsprechend können Dritte vom Arbeitgeber eine Beteiligung gemäß seiner Fahrlässigkeit am Schadenersatz, aber nie mehr als dieser im Rahmen der Unfallversicherung an den verletzten Arbeitnehmer gezahlt hat, verlangen.²⁸

Der Arbeitgeber hat allerdings die Möglichkeit, sich dieser Verpflichtung zu entziehen, in dem er vor der Wahl der Jury auf Rückzahlung der bereits ausgeschütteten und zukünftigen Entschädigung aus der Unfallversicherung verzichtet.²⁹

²⁵ Conwed Corp. v. Union Carbide Chemicals and Plastics Co., Inc. 2001, 634 N.W.2d 401

²⁶ Minnesota hat die beschränkte Beteiligung des Arbeitgebers 1997 mit dem Fall Lamberston v. Cincinnati Corp. 213 Minn. 114, 257 N.W.2d 679 (1977) at 127-128 eingeführt.

²⁷ Decker v. Brunkow, App. 1996, 557 N.W.2d 360, Wiederaufnahme abgelehnt.

²⁸ *Id.*

²⁹ Minnesota; *Workers Compensation Statute*, Kapitel 176, §176.061, Haftung Dritter, Unterkapitel 11.

IV. Dollar-für-Dollar Verringerung

Das System der Dollar-für-Dollar Verringerung des Schadenersatzes verhindert, dass der Arbeitnehmer die doppelte Entschädigung erhält. Diese Möglichkeit wurde im Rahmen des *Model Union Product Liability Act* (M.U.L.A.) §114(A) vorgeschlagen und in North Carolina, Kalifornien, Idaho³⁰ und, mit einigen Änderungen, in Connecticut übernommen.

Dieses Model erlaubt es Dritten, die bereits geflossenen Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung vom Schadenersatz abzuziehen.

Der entscheidende Vorteil dieses Systems liegt in der Trennung der Arbeitgeber und der dritten Partei. Diese Unabhängigkeit manifestiert sich in verschiedenen Aspekten: Erstens ist es unwichtig, ob der Arbeitgeber fahrlässig gehandelt hat. Zweitens fehlt die Notwendigkeit zur Übertragung der Ansprüche vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber. Letztendlich bedarf es auch keiner weiteren Klage des Dritten gegen den Arbeitgeber auf Beteiligung.

Es ist unwichtig, ob der Arbeitgeber fahrlässig war,³¹ da die Zahlungen aus der Arbeiterunfallversicherung automatisch vom Schadenersatz, den der Hersteller nach dem entsprechendem Urteil leisten muss,³² abgezogen werden. Allerdings, müsste für den Fall, dass der Anteil des Arbeitgebers am Schaden höher liegt als diese Leistungen, die dritte Partei diese Differenz tragen.

Wie eben erwähnt, besteht für den Arbeitgeber kein Grund, Schadenersatzansprüche vom Arbeitnehmer zu übernehmen. Die Übertragung auf den Arbeitgeber ist nur dann notwendig, wenn dieser bereits getätigte Zahlungen aus der Arbeiterunfallversicherung erstattet bekommen kann. Unter diesem System ist dies jedoch nicht möglich, da die Zahlungen aus der Arbeiterunfallversicherung vom Schadenersatz abgezogen werden und so jegliche Möglichkeit zur Mehrfachentschädigung ausgeschlossen wird. Dementsprechend zahlen der Arbeitgeber die Entschädigung aus der Arbeiterunfallversicherung und der Hersteller den um diesen Betrag verringerten Schadenersatz.

³⁰ Larson, A., *Workers' Compensation Law: Cases, Materials and Text*, 2000.

³¹ Henderson, J./ Twerski, A., *Products Liability: Problems and Process*, 2000.

³² Kalifornien und North Caroline erlauben die Dollar-für-Dollar Verringerung in Fällen, in denen der Arbeitgeber fahrlässig gehandelt hat. Siehe *Witt v. Jackson*, 366 P.2d 641, 648-50 (Cal. 1961); *Hunsucker v. High Point Bending & Chair Co.*, 75 S.E.2d 768, 777 (N.C. 1953).

Das Hauptproblem dieser Regelung liegt in der mangelnden Möglichkeit für den Arbeitgeber, Zahlungen aus der Arbeiterunfallversicherung von Dritten zurückzuverlangen, wenn er am Unfall schuldlos ist. Um dieses Problem zu beheben, schlagen Henderson und Twerski³³ vor, dass die Dollar-für-Dollar Verringerung nur dann Anwendung findet, wenn der Arbeitgeber schuldig ist. Andernfalls sollen die Forderungen abgetreten werden. Allerdings führt das zu erheblich höheren Verwaltungskosten, da das Verschulden der Parteien jeweils zu bestimmen ist.

Dieses System schließt eine Beteiligung Dritter an der Klage gegen den Arbeitgeber aus. Eine Beteiligung des Arbeitgebers ist aber auch nicht notwendig, da dieser bereits die Leistungen der Arbeiterunfallversicherung finanziert. Dementsprechend kann nur das eben schon erwähnte Problem auftreten, dass der Arbeitgeber fahrlässig handelt und nur die Entschädigung aus der Arbeiterunfallversicherung zahlen muss, obwohl sein Anteil am Schaden höher liegt. Für den Rest muss dann die dritte Partei aufkommen.

In Connecticut³⁴ gilt eine modifizierte Regel der Dollar-für-Dollar Verringerung für Schadenersatzforderungen des Klägers im Rahmen der Arbeiterunfallversicherung. Die Gesetze von Connecticut berücksichtigen die Beteiligung des Arbeitgebers am Unfall. Entsprechend ist es zulässig, dass die dritte Partei, selbst dann, wenn sie alleine für den Unfall verantwortlich ist, einen Teil der Haftung auf die Arbeiterunfallversicherung abwälzt. Diese Regelung sieht nicht vor, dass der Arbeitgeber Regress für Zahlungen aus der Arbeiterunfallversicherung bei der dritten Partei nehmen kann, selbst wenn er unschuldig ist.

Trotzdem sind die Statuten Connecticuts bei deliktrechtlicher Wiedergutmachung des Klägers identisch mit dem Fall der Dollar-für-Dollar Verringerung, falls der Arbeitgeber fahrlässig gehandelt hat. Eine dritte Partei kann den Arbeitgeber nicht auf Beteiligung am Schadenersatz verklagen, durch die die Haftung des Arbeitgebers über die Zahlungen aus der Arbeiterunfallversicherung hinaus ausgedehnt würde.³⁵

³³ Henderson, J./ Twerski, A., *Products Liability: Problems and Process*, 2000.

³⁴ Allgemeine Statuten von Connecticut (kommentiert) Title 52, Zivilklage, §52-572 (r) (West Supp. 1982) und Title 31, Beschäftigte, Kapitel 568 *Workers Compensation Act* Teil B. Arbeiterunfallversicherung §31-293.

³⁵ *Cirrito v. Continental Can Co., Inc.*, D.C. Conn. 1981, 519 F. Supp. 638.

Allerdings kann sich der Arbeitgeber, gemäß dem Recht von Connecticut,³⁶ an einer Klage gegen eine dritte Partei beteiligen, wenn der Arbeitgeber fahrlässig gehandelt hat und der Arbeitnehmer diese dritte Partei auf Schadenersatz verklagt. Für den Fall, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam klagen und Schadenersatz erhalten, würde dieser entsprechend aufgeteilt. Erstens würde der Arbeitgeber seinen Teil des Schadenersatzes erhalten. Dieser Teil bemisst sich auf Grundlage des Mitverschuldens. Entsprechend seiner relativen Fahrlässigkeit³⁷ reduziert sich auch der Erstattungsanspruch.³⁸ Sobald der Arbeitgeber seine Entschädigung erhalten hat, bekommt der Arbeitnehmer seinen Teil des Schadenersatzes.

Der primäre Unterschied zwischen diesem System und dem System beschränkter Beteiligung liegt in den Verwaltungskosten. Diese fallen beim Prinzip der Dollar-für-Dollar Verringerung weg, da es keine Beteiligung bei der Klage gibt. Die dritte Partei zahlt den um die Entschädigung aus der Arbeiterunfallversicherung, die bereits vom Arbeitgeber entrichtet wurde, reduzierten Schadenersatz. Unter dem System beschränkter Beteiligung dagegen muss die dritte Partei den gesamten Schadenersatz vorab zahlen und anschließend den fahrlässigen Arbeitgeber auf Beteiligung verklagen.

V. Trennung der Systeme

Der Vorschlag, die unterschiedlichen Systeme zu trennen, wurde bisher in keinem US-amerikanischen Rechtsgebiet implementiert. Er basiert auf der Gesamtschuldner These. Ziel ist es, den Schaden zwischen den beiden Beklagten im Rahmen der jeweiligen Systeme, Arbeiterunfallversicherung und Deliktrecht, aufzuteilen. Das heißt, dass der Arbeitgeber unabhängig davon, ob er fahrlässig war, den Arbeitnehmer aus der Arbeiterunfallversicherung entschädigen muss und die dritte Partei für ihren Teil des Schadens deliktsrechtlich haftet.

Das Hauptziel dieses Systems ist es sicher zu stellen, dass die Haftung von Arbeitgeber und dritter Partei jeweils durch das System bestimmt wird, dem sie unterliegen, also Arbeiterunfallversicherung und deliktsrechtlicher Haftung. Dementsprechend wird die Haftung auf die Parteien aufgeteilt. Die dritte Partei haftet für ihren Anteil am Schaden nach den Grundsätzen der Deliktshaftung und der Arbeitgeber gemäß den Prinzipien der

³⁶ Allgemeine Statuten von Connecticut (kommentiert), §31-293.

³⁷ DeSantis v. Gaudio (1983) 476 A.2d 149, 39 Conn. Supp. 222.

³⁸ Connecticut. Gen. State. §31-293.

Arbeiterunfallversicherung. In keinem Fall zahlt der Arbeitgeber mehr als die Leistungen aus dieser Versicherung.

Es kann also passieren, dass der Arbeitnehmer nicht vollständig für den durch den Unfall erlittenen Schaden entschädigt wird, obwohl die dritte Partei ihren Anteil trägt, da die konkrete Zahlung des Arbeitgebers auf Grund dieser Einschränkung hinter seinem Anteil zurückbleiben kann.

Dies sei an einem Beispiel verdeutlicht: es wird angenommen, dass der Schaden 1000 beträgt. Der Anteil des Dritten, den dieser vollständig entschädigt, liegt bei 700. Der Arbeitgeber müsste demnach 300 an den Arbeitnehmer zahlen. Die Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung betragen aber lediglich 200. Insgesamt erhält der Arbeitnehmer also 900 und wird somit nicht vollständig entschädigt. Den Rest des entstandenen Schadens muss er selber tragen.

Die Begrenzung der Entschädigung des Arbeitgebers beruht auf der Idee, dass der Arbeitnehmer implizit bereits ex ante mit dem Arbeitgeber über Leistungen der Arbeiterunfallversicherung im Rahmen des Arbeitsvertrags verhandelt hat.³⁹ Daraus folgt, dass der Arbeitgeber unabhängig vom Ausmaß seiner Schuld nicht nachträglich ein größeres Risiko tragen soll, das heißt für einen höheren Betrag haftet, als bei dieser Versicherung vereinbart.

Dieses System findet in keiner Rechtsprechung,⁴⁰ die die Gesamtschuldnerthese vertritt, Anwendung. Mehrere US-Bundesstaaten haben aber die Doktrin der gesamtschuldnerischen Haftung angenommen, die die Haftung des Angeklagten auf seinen Anteil am Schaden beschränkt.

Um den Unterschied zwischen diesem System und der beschränkten Beteiligung des Arbeitgebers nochmals deutlich zu machen: Unter Ersterem zahlt jede Partei ihren Anteil am Schaden. Unter Umständen - nämlich genau dann, wenn der Anteil des Arbeitgebers größer ist als die Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung - wird der Arbeitnehmer nicht vollständig entschädigt. Bei letzterem System haftet die dritte Partei für den Gesamtschaden und hat dann die Möglichkeit, gegen den Arbeitgeber im Rahmen einer Beteiligungsklage – maximal in Höhe der Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung - vorzugehen. Der Arbeitnehmer wird demnach immer voll entschädigt, da die dritte Partei die Anteile des Arbeitgebers übernehmen

³⁹ Für eine Diskussion des Verhältnisses von Leistungen aus der Arbeitsunfallversicherung und Risiken im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses siehe Moore, M. J./ Viscusi, W. K., *Compensation Mechanisms for Job Risks, Wages, Workers' Compensation, and Product Liability*, 1990.

⁴⁰ Henderson, J./ Twerski, A., *Products Liability: Problems and Process*, 2000.

muss, wenn die Zahlungen aus der Arbeiterunfallversicherung nicht ausreichen, um seinen Teil des Schadens abzudecken.

D. Das Modell

Wir analysieren die verschiedenen Koordinationssysteme, die in Abschnitt 3 beschrieben wurden, mit einer stark vereinfachten Version des unilateralen Unfallmodells mit mehreren möglichen Schädigern. In Abschnitt 5 werden wir dann einige der restriktiven Annahmen aufheben und die Auswirkungen dieser Änderungen diskutieren.

I. Modellannahmen

Das von uns benutzte Modell hat drei Spieler: den Produzenten, den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer, die unterschiedliche Risikoneigungen haben. Wir nehmen an, dass der Hersteller und der Arbeitgeber risikoneutral sind und der Arbeitnehmer risikoscheu ist. Der Arbeitnehmer sei im Rahmen seiner Tätigkeit an Maschinen oder sonstigen Geräten dem Risiko eines Unfalls ausgesetzt, der den Vermögensschaden H verursachen würde.

Die Wahrscheinlichkeit P eines Unfalls kann durch Vorsorgemaßnahmen sowohl vom Hersteller als auch vom Arbeitgeber beeinflusst werden; diese sind respektive mit x und y gekennzeichnet. $P(x, y)$, mit:

$$P_x < 0, P_{xx} > 0$$

$$P_y < 0, P_{yy} > 0$$

$$P_{xy} > 0 \text{ (die Vorsorge } x \text{ des Herstellers und } y \text{ des Arbeitgebers sind Substitute)}^{41}$$

Als Beispiel sei hier ein Unfall mit einer Maschine oder einem Werkzeug genannt. Der Hersteller kann diese Wahrscheinlichkeit senken, indem er strengere Qualitätskontrollen bei seinen Produkten durchführt. Der Arbeitgeber kann durch häufige Wartung und Inspektion der Maschine das Unfallrisiko ebenfalls reduzieren.

In diesem vereinfachten Modell ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine Arbeiterunfallversicherung, die versicherungsmathematisch fair sei,⁴² abzuschließen. Im einfachsten Fall nehmen wir an,

⁴¹ Für den Fall, dass die Vorsorgeaufwendungen der beiden Parteien komplementär sind, also $P_{xy} < 0$, ändern sich die Ergebnisse nicht wesentlich.

dass die vorgeschriebene Absicherung, L , vollständig ist, d.h. $L = H$ gilt. Für die meisten Systeme trifft dies jedoch nicht zu und die Entschädigung aus der Unfallversicherung fällt geringer als der Schaden aus. Dieser Fall wird jedoch erst im Modell eines späteren Abschnitts behandelt.

Auf Grund dieser beiden Annahmen gilt für die Versicherungsprämie des Arbeitgebers, a :

$$a = P(x, y)H.$$

Weiterhin nehmen wir an, dass die Gerichte bei einem gegebenen Arbeitsunfall in der Lage sind, den Schaden und die nötige Vorsorge korrekt gemäß dem Effizienzkriterium zu bestimmen.

II. Das soziale Optimum

Unter den oben getroffenen Annahmen ist die soziale Wohlfahrtsfunktion

$$(1) \quad W = V(v) - x - y - p(x, y)H^{43,44}$$

Daraus ergeben sich die notwendigen Bedingungen

$$(2) \quad 1 = -P_x(x, y^*)H$$

$$(3) \quad 1 = -P_y(x^*, y)H$$

Im nächsten Abschnitt untersuchen wir, in wie fern die unterschiedlichen Koordinationssysteme optimale Anreize für Hersteller und Arbeitgeber induzieren.

III. Untersuchung der verschiedenen Systeme

1. Keine Beteiligung des Arbeitgebers mit Anspruchsabtretung⁴⁵

⁴² Diese Annahme ist nicht unplausibel. Für die USA ist hinreichend belegt, dass die Arbeitsunfallversicherung auf Erfahrungswerten beruht (Moore, M. J./ Viscusi, W. K., Compensation Mechanisms for Job Risks, Wages, Workers' Compensation, and Product Liability, 1990). Andere Systeme, wie zum Beispiel das spanische, nutzen größere Methoden und passen die Prämien an der Unfallrate der Industrie und nicht der Firma an.

⁴³ Unter der Annahme, dass das Opfer komplett entschädigt wird, ändert sich sein Nutzenniveau durch den Unfall nicht. Dementsprechend ist der Nutzen des Opfers unabhängig von den Vorsorgemaßnahmen zur Schadensvermeidung von Hersteller und Arbeitgeber.

⁴⁴ Unter der Annahme, dass das Opfer komplett entschädigt wird, so ändert sich sein Nutzenniveau durch den Unfall nicht. Dementsprechend ist der Nutzen des Opfers unabhängig von der Vorsorge zur Schadensvermeidung von Hersteller und Arbeitgeber.

Das System, bei dem sich der Arbeitgeber nicht am Schadenersatz beteiligt und Anspruchsabtretung, führt dazu, dass der Hersteller der Gefährdungshaftung unterliegt, der Arbeitgeber unabhängig von seinem Vorsorgeaufwand nicht haftbar ist und der Versicherer seine Zahlungen vom Hersteller zurückerhält. Der Hersteller trägt also den Gesamtschaden des Unfalls. Die Versicherungsprämie ist also Null, da die Versicherung selbst im Schadenfall zwar zuerst zahlen muss, diese Beträge aber später zurückerhält.

Dementsprechend ist die Wahl des Vorsorgeniveaus für den Arbeitgeber einfach:

$$-y \Rightarrow y_{nc} = y_0 < y^*$$

Bei dieser Entscheidung des Arbeitgebers maximiert der Hersteller:

$$(4) \quad -x - P(x, y_0)H$$

Die Bedingung erster Ordnung ist demnach

$$(5) \quad 1 = -P_x(x, y_0)H \Rightarrow x_{nc} > x^*$$

Der Arbeitgeber trägt also überhaupt keine Vorsorge, während der Hersteller übermäßige Vorsorgeaufwendungen betreibt, um diesen Mangel auszugleichen.⁴⁶

2. Vollständige Beteiligung

Bei einer vollständigen Beteiligung haftet der Arbeitgeber für den Anteil am Schaden, der durch seine mangelnde Vorsorge entstanden ist. Er teilt sich also die Schadenersatzzahlung mit dem Hersteller.

Der Anteil am Schaden, den der Arbeitgeber zu tragen hat, sei mit $\alpha = \alpha(y)$ bezeichnet. Es gilt $0 < \alpha < 1$ und $\alpha_y < 0$.

⁴⁵ Es ist interessant festzuhalten, dass, dann wenn die Leistungen der Arbeitsunfallversicherung den Schaden vollständig abdecken und die Regel „keine Beteiligung“ verbunden ist mit dem Abzug von solchen Leistungen, die Regel identisch ist mit der Dollar-für-Dollar Verringerung. Selbiges gilt für vollständige Beteiligung.

⁴⁶ Die übermassige Vorsorge des Herstellers ergibt sich auch aus der Tatsache, dass Vorsorge des Herstellers und des Arbeitgebers substituierbar sind. Wären es Komplemente so gilt die Umkehrung für die Wahl des Vorsorgeniveaus des Herstellers.

Der Arbeitgeber hat unter diesem System folgende Entscheidung zu treffen:

- Falls $y \geq y^*$ haftet der Arbeitgeber nicht. Seine erwarteten Kosten sind also y . Bei vollkommener Information wird der Arbeitgeber nie $y > y^*$ wählen, da er dadurch nur seine privaten Kosten erhöht, aber die Wahrscheinlichkeit, dass er haftet, nicht weiter senkt.
- Falls $y < y^*$ haftet der Arbeitgeber für einen Teil des Schadens, sofern ein Unfall eintritt. Seine erwarteten Kosten, gegeben sein Vorsorgenniveau $y^{\wedge} < y^*$, sind demnach

$$(6) \quad y^{\wedge} + \alpha P(x, y^{\wedge})H$$

Nimmt der Hersteller an, dass der Arbeitgeber fahrlässig handelt würde, sieht er sich den erwarteten Kosten

$$(7) \quad x + (1 - \alpha)P(x, y^{\wedge})H$$

gegenüber.

Sei x^{\wedge} das Vorsorgenniveau, das (7) minimiert.

Sei (x^{\wedge}, y^{\wedge}) ein Gleichgewicht und α in der Umgebung von y^* groß genug, so müssen

$$(8) \quad y^* > y^{\wedge} + \alpha P(x^{\wedge}, y^{\wedge})H \text{ und}$$

$$(9) \quad x^*(y^*) + P(x^*(y^*), y^*)H > x^{\wedge} + (1 - \alpha)P(x^{\wedge}, y^{\wedge})H$$

gelten.⁴⁷

Wenn aber beide wahr wären, so erhält man durch Addition der beiden Ungleichungen

$$(10) \quad x^*(y^*) + y^* + P(x^*(y^*), y^*)H > x^{\wedge} + y^{\wedge} + P(x^{\wedge}, y^{\wedge})H .$$

Dies aber widerspricht der Optimalität von x^* und y^* .

Dies führt also dazu, dass der Arbeitgeber entsprechende Vorsorge trägt und der Hersteller, der alleine haftet und der Gefährdungshaftung unterliegt ist, ebenfalls das optimale Vorsorgenniveau wählt.

⁴⁷ Oder, anders ausgedrückt, unter bestimmten Bedingungen im Bezug auf die Ausprägung der Funktion $\alpha(y)$ ist es ein Nash Gleichgewicht, dass beide Parteien optimale Vorsorge treffen.

3. Beschränkte Beteiligung

Falls $L = H$, wie in der vereinfachten Version des Modells angenommen, sind die Systeme mit voller Beteiligung und beschränkter Beteiligung identisch, solange

$$L \geq \alpha(y)H \quad \forall y \text{ gilt.}$$

4. Dollar-für-Dollar Verringerung

Falls das System der Dollar-für-Dollar Verringerung des Schadenersatzes angewandt wird, gilt auf Grund der Annahme der perfekten Abdeckung durch die Arbeiterunfallversicherung, dass die erwartete Haftung für den Hersteller Null ist. Da der Schadenersatz um die Zahlung aus der Versicherung reduziert und $L = H$ angenommen wird, bleibt kein Schaden mehr übrig, den der Hersteller kompensieren müsste.⁴⁸

Unter diesen Umständen optimiert der Hersteller

$$\text{Max } -x \Rightarrow x_{dd} = x_0 < x^* .$$

Der Arbeitgeber, der diese Überlegung kennt, maximiert also

$$(11) \quad \text{Max } -y - P(x_0, y)H .$$

Die Bedingung erster Ordnung lautet

$$(12) \quad 1 = -P_y(x_0, y)H \rightarrow y_{dd} < y^* .$$

Das Ergebnis steht im Gegensatz zu dem Resultat, das man unter dem System ohne Beteiligung des Arbeitgebers mit Anspruchsabtretung erhält. Unter dem System der Dollar-für-Dollar Verringerung trifft der Arbeitgeber übermäßige Vorsorge, um die mangelnde Vorsorge des Herstellers auszugleichen.

5. Trennung der Systeme

Die genaue Bedeutung für die Haftung und die erwarteten Kosten des Herstellers und des Arbeitgebers sind bei der Trennung der Systeme nicht eindeutig.

Innerhalb unseres Modells sind vier mögliche Interpretationen denkbar, von denen die beiden letzteren die wahrscheinlichsten Formalisierungen dieses Regimes darstellen:⁴⁹

- (i) Der Arbeitgeber muss lediglich die Kosten aus der Arbeiterunfallversicherung tragen. Der Hersteller unterliegt für den restlichen Schaden der Gefährdungshaftung. Dies würde der Dollar-für-Dollar Verringerung entsprechen.
- (ii) Der Arbeitgeber zahlt die Entschädigung gemäß der Unfallversicherung und der Hersteller haftet für den Gesamtschaden, wenn er fahrlässig gehandelt hat.
- (iii) Der Hersteller trägt seinen Anteil am Schaden, wenn er fahrlässig gehandelt hat, und der Arbeitgeber sieht sich wiederum nur den Zahlungen aus der Arbeiterunfallversicherung gegenüber.
- (iv) Der Hersteller unterliegt der Gefährdungshaftung und haftet aber nur für seinen Anteil am Gesamtschaden. Die erwarteten Kosten des Arbeitgebers sind die Verpflichtungen aus der Versicherung.

Alternative (i) ist bereits in Abschnitt 4.3.4 untersucht worden. Die Ergebnisse gelten hier analog.

Interpretation (ii) kombiniert eine Verschuldenshaftung des Hersteller, bei der wir annehmen, die Gerichte kennen das optimale Vorsorgeniveau, und den Arbeitgeber als Träger des sozialen Schadens, falls der Hersteller optimale Vorsorge trägt. Diese Kombination führt dazu, dass der Arbeitgeber und der Hersteller jeweils optimale Vorsorge tragen.

Wenn sich der Hersteller einer effizient gestalteten Fahrlässigkeitsregel gegenüber sieht, wird er optimale Vorsorge treffen, so das Standardergebnis der Recht und Ökonomik Literatur.⁵⁰ der

⁴⁸ An dieser Stelle soll festgehalten werden, dass die Fürsprecher der Arbeitsunfallversicherung es als großen Vorteil ansehen, dass diese eben nicht den Gesamtschaden kompensiert. Der Fall, dass die Abdeckung des Schadens also nicht vollständig ist und der Hersteller damit noch Schadenersatz zu leisten hat, ist also realistischer.

⁴⁹ Punkt (ii) und (iii) beinhalten eine Art von Fahrlässigkeit, die scheinbar willkürlich in das System der Gefährdungshaftung des Herstellers - falls dieser der einzig mögliche Schädiger ist, unterliegt er der Gefährdungshaftung - eingreift.

⁵⁰ Siehe Brown, J. P., *Toward an Economic Theory of Liability*, *Journal of Legal Studies* 2 (1973) und Shavell S., *Strict Liability v. Negligence*, *Journal of Legal Studies* 9 (1980), S. 1-25. Shavell, S., *Economic Analysis of Accident Law*, 1987, stellt die Theorie des Schadensrechts und der Haftung in Recht und Ökonomik umfassend dar.

Hersteller, als möglicherer Unfallverursacher, wählt immer das optimale Vorsorgeniveau, wenn dieses von den Gerichten effizient festgelegt ist. Dies gilt dann, wenn seine erwarteten Kosten bei Fahrlässigkeit durch

$$(13) \quad x(y_0) + P(x(y_0), y_0)H^{51}$$

bestimmt werden.

Der Betrag in (13) ist definitionsgemäß größer als die Gesamtkosten der Vorsorge, falls Hersteller und Arbeitgeber jeweils optimale Vorsorge tragen. Diese wiederum sind höher als die Kosten, die anfallen, wenn der Hersteller sein optimales Vorsorgeniveau wählt:

$$(14) \quad x(y_0) + P(x(y_0), y_0)H > x^* + y^* + P(x^*, y^*)H > x^*$$

Der zweite Teil dieser Aussage ergibt sich aus der Annahme, dass der Arbeitgeber die Kosten aus der Arbeiterunfallversicherung zu tragen hat. Dementsprechend sieht er sich folgenden erwarteten Kosten gegenüber:

$$(15) \quad y + P(x^*, y)H$$

Die Minimierung dieser Kosten bringt den Arbeitgeber dazu, optimale Vorsorge zu tragen, also y^* zu wählen.

Interpretation (iii) ist Teil des Modells, in dem sich der Arbeitgeber voll am Schaden beteiligt (siehe Abschnitt 4.3.2), und eine Anspruchsabtretung vorgesehen ist. Es sieht vor, dass der Hersteller nur bei Fahrlässigkeit haftet, wobei die notwendige Vorsorge vom Gericht fehlerfrei bestimmt wird. Der Hersteller haftet demnach nur für seinen Teil $\beta = \beta(x)$ am Schaden, mit $0 < \beta < 1$ und $\beta_\beta < 0$ und der Arbeitgeber trägt das Risiko solange ersterer effiziente Vorsorge trägt.

Der Hersteller wird demnach aus denselben Gründen das optimale Vorsorgeniveau x^* wählen wie unter einem System mit vollständiger Beteiligung (4.3.2), nämlich durch Vertauschung von x und y . Gleichzeitig wird der Arbeitgeber aus den unter Interpretation (ii) angeführten Gründen y^* wählen, also die optimale Vorsorge, treffen.

Nach (iv), der vierten Interpretation, unterliegt der Hersteller für den Teil $\beta(x)$ am Schaden der Gefährdungshaftung und der Arbeitgeber trägt das Restrisiko.

Die erwarteten Kosten des Herstellers sind

$$(16) \quad x + \beta(x)P(x, y)H$$

und

$$(17) \quad y + [1 - \beta(x)]P(x, y)H$$

für den Arbeitgeber.

Der Hersteller minimiert (16) und der Arbeitgeber (17). Daraus ergeben sich die jeweiligen Bedingungen erster Ordnung:

$$(18) \quad 1 = -\beta(x)P_x(x, y)H - \beta_\beta P(x, y)H$$

$$(19) \quad 1 = [1 - \beta(x)]P_y(x, y)H$$

Gegeben $P(x, y)H$ sei streng konvex, dann impliziert (19), dass die Vorsorge die der Arbeitgeber trifft unter dem optimalen Vorsorgenniveau liegt. Unter denselben Umständen ergibt sich aus (18), dass der Hersteller ebenfalls ein zu geringes Vorsorgenniveau wählt, solange $\beta(x)$ klein genug oder flach genug ist.

6. Schlussfolgerungen aus dem einfachen Modell

Das vereinfachte Modell in diesem Abschnitt hat uns - zwar unter Vorbehalt – erlaubt, die verschiedenen Systeme im Hinblick auf ihre Effizienz zu vergleichen. Nur die volle Beteiligung (in diesem einfachen Modell ist sie nicht von beschränkter Beteiligung zu unterscheiden) und Interpretationen (ii) und (iii) der Aufschlüsselung des Schadens veranlassen die Parteien, optimale Vorsorge zu ergreifen. Dabei hängt das optimale Ergebnis des Systems der vollen Beteiligung stark davon ab, ob die Gerichte in der Lage sind, das effiziente Vorsorgenniveau richtig zu bestimmen, rechtlich festzulegen und letztendlich die tatsächliche Vorsorge, die der Arbeitgeber trifft, zu überprüfen und mit dem vorgeschriebenen Niveau zu vergleichen. Das heißt festzustellen, ob der Arbeitgeber fahrlässig gehandelt hat. Beim Trennen der Systeme tritt das Problem analog für die Vorsorge des Herstellers auf. Die Wahl zwischen diesen beiden Systemen hängt also davon ab, ob die Gerichte die Vorsorge des Herstellers oder des Arbeitgebers besser, das heißt kostengünstiger, festsetzen und kontrollieren können.

⁵¹ Da der Arbeitgeber rational annimmt, dass der Hersteller fahrlässig handelt und deshalb die Gesamtkosten des Unfalls tragen muss, wählt er selber y_0 - trägt also gar keine Vorsorge.

E. Beschränkte Abdeckung des Schadens, Fehler der Gerichte und Verwaltungskosten als komplizierende Faktoren

In diesem Abschnitt diskutieren wir die drei Faktoren, von denen wir denken, dass sie besonders wichtig sind um das einfache Modell zu verfeinern und untersuchen ihre Auswirkungen auf das Zusammenspiel von Arbeiterunfallversicherung und Produkthaftung.

Zunächst lockern wir die Annahme der vollständigen Entschädigung des Arbeitnehmers durch die Arbeiterunfallversicherung. Diese deckt also nur noch einen Teil des Schadens ab. Als zweites erläutern wir die Konsequenzen von Fehlern bei der Bestimmung der Schadenshöhe und der Haftung durch die Gerichte. Schließlich betrachten wir die Verwaltungskosten, die durch Nutzung des Gerichtssystems entstehen.

I. Unvollständige Schadensabdeckung

Im vorhergehenden Abschnitt haben wir angenommen, dass die Arbeiterunfallversicherung den Schaden vollständig abdeckt. Allerdings sieht dies in der Realität anders aus. Es ist fast nie vorgesehen, dass diese Versicherung eine Entschädigung in Höhe des vollen Schadens ausbezahlt. Normalerweise decken die Zahlungen, selbst im Falle einer zeitweiligen Behinderung, nur einen Teil des Verlusts ab, den der Arbeitnehmer erlitten hat. Die Höhe dieses Teils ist von Art des Unfalls, der Höhe des Schadens und dem zugrunde gelegten System abhängig. Alle uns bekannten Systeme der Arbeiterunfallversicherung decken immer nur einen Teil des Schadens ab.

Demnach gilt also $L < H$ anstatt $L = H$. Die Differenz zwischen H und L , $H - L$, wird also nicht von der Versicherung getragen. Für den Arbeitnehmer stellt dieser Rest also Kosten dar, die er im Rahmen seiner Beschäftigung auf sich nehmen muss. Wenn der Arbeitnehmer perfekte Informationen über diese Kosten besitzt, wird er für dieses Risiko eine Kompensation verlangen.⁵²

Wir werden annehmen, dass der Arbeitgeber dem zukünftigen Arbeitnehmer ex ante eine Risikoprämie zahlen muss, damit dieser den Job annimmt, weil die Arbeiterunfallversicherung

mögliche Schäden nicht vollständig abdeckt. Der Arbeitgeber muss demnach Kosten in Höhe der faire Prämie für die Arbeiterunfallversicherung von $P(x, y)L$ und des gestiegenen Lohnes $P(x, y)(H - L)$ tragen.

Für den Arbeitnehmer setzen wir voraus, dass eine faire Privatversicherung für den Residualverlust verfügbar ist. C sei die Höhe der vom Arbeitnehmer erworbenen privaten Versicherung.

Wir werden weiterhin annehmen, dass dieselben Regeln, das heißt Anspruchsabtretung und Abzug sowohl für die Zahlungen aus der Arbeiterunfallversicherung als auch aus der privaten Versicherung gelten.⁵³

Die übrigen Annahmen aus Kapitel 4 gelten weiterhin.

1. Das soziale Optimum

Unter den gegebenen Annahmen ergibt sich die Wohlfahrtsfunktion

$$(20) \quad W = [1 - P(x, y)]V(v + P(x, y)(H - L) - P(x, y)C) + P(x, y)V(v + P(x, y)(H - L) - P(x, y)C - H + L + C) - x - y - P(x, y)H$$

Die Maximierung nach C , x und y ergibt:

$$C^* = H - L \quad ^{54}$$

$$1 = -P_x(x, y^*)H$$

$$1 = -P_y(x^*, y)H$$

2. Keine Beteiligung mit Anspruchsabtretung⁵⁵

⁵² Moore, M. J./ Viscusi, W. K., Compensation Mechanisms for Job Risks, Wages, Workers' Compensation, and Product Liability, 1990 geben einen detaillierten Überblick über ausgleichende Lohnunterschiede und belegen die im Text getroffenen Annahmen.

⁵³ Uns ist sehr wohl bekannt, dass die beiden Arten von Zahlungen manchmal rechtlich unterschiedlich behandelt werden. Zum Beispiel in Spanien, wo für Zahlungen aus der privaten Versicherung Anspruchsabtretung gilt, während für Leistungen aus der Sozialversicherung die Regelung wesentlich komplizierter ist und die Rechtsprechung mehr und mehr Richtung Abzug geht. Siehe Gomez, F., Collateral Source Rule, InDret 1/2000 1.

⁵⁴ Siehe Gomez, F., Insurance Benefits, Insurance Subrogation and Imperfect Liability Rules, Working paper, Universidad Complutense de Madrid, 1996 für eine vollständige Herleitung und Diskussion dieser Bedingung.

Unter dieser Regel kann die Vorsorge zur Schadensvermeidung des Arbeitgebers einfach ermittelt werden. Angenommen der Hersteller haftet alleine für den Gesamtschaden H und der Arbeitgeber ist weder haftbar noch muss er die Unfallkosten tragen. Die Arbeiterunfallversicherung mit Anspruchsabtretung impliziert, dass die Beiträge für diese Null sind und ein vollständiger privater Versicherungsübergang ex ante Kompensationszahlungen vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausschließt. In diesem Fall wählt der Arbeitgeber

$$y_{nc} = y_0.$$

Dementsprechend wird der Hersteller

$$x_{nc} = x^*(y_0)$$

wählen.

Der Arbeitnehmer ist bezüglich C indifferent, solange er ex post vollständig vom Hersteller für den erlittenen Schaden entschädigt wird. C kann dabei Null sein oder $H - L$ betragen oder dazwischen liegen. Die tatsächliche Entscheidung beruht auf Faktoren, die außerhalb des Modells liegen, so zum Beispiel die relativen Kosten von Versicherungsverträgen mit Anspruchsabtretung im Verhältnis zu einer Situation ohne Vertrag und direktem rechtlichen Vorgehen des Opfers gegen den Hersteller.⁵⁶

3. Volle Beteiligung⁵⁷

⁵⁵ Wenn die Regelung, bei der sich der Arbeitgeber nicht beteiligt mit der Abzugsregel der Arbeitsunfallversicherung kombiniert würde, wäre dies identisch mit dem System der Dollar-für-Dollar Verringerung.

⁵⁶ Wenn die rechtliche Bestimmung, die die Berechnung des Schadens unter privater Versicherung regelt, entgegen unserer Annahme ein Abzug wäre, würde der Arbeitnehmer keine Versicherung abschließen (Selbst wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nur einen unendlich kleinen Betrag zahlt, um auf Versicherung zu verzichten und stattdessen direkt beim Hersteller Regress zu nehmen, würde der Arbeitnehmer dieses Angebot annehmen. Der Arbeitgeber stellt sich unter der Regel „keine Beteiligung“ besser, wenn keine Versicherung abgeschlossen wird, da Zahlungen aus dieser vom Schadenersatz abgezogen werden).

⁵⁷ Wenn das System der vollständigen Beteiligung mit dem Abzug von Zahlungen aus der Arbeitsunfallversicherung kombiniert wird, ändert sich das Gleichgewicht und wird komplizierter als das unter Anspruchsabtretung:

Der Arbeitgeber haftet nicht, solange $y \geq y^*$. Unter der Abzugsregel trägt er aber die Beiträge zur Arbeitsunfallversicherung, also die erwarteten Unfallkosten. Seine erwarteten Kosten sind demnach:

$$y^* + P(x, y^*)L \quad (\text{Unter perfekter Information wird er nie das Vorsorgeniveau erhöhen, da es die Wahrscheinlichkeit der Haftung nicht reduziert und private Kosten verursacht.})$$

Wenn $y < y^*$ haftet er im Falle eines Unfalls für einen Teil des Residualschadens $(H - L)$. Seine erwarteten Kosten für eine Vorsorgeniveau $y^{\wedge} < y^*$ sind demnach:

$$y^{\wedge} + P(x, y^{\wedge})L + \alpha(y)P(x, y^{\wedge})(H - L)$$

Der Hersteller seinerseits sieht sich erwarteten Kosten von

$$x + P(x, y^*)(H - L)$$

gegenüber, wenn der Arbeitgeber die verlangte Vorsorge trifft.

Unter der Annahme, dass die Zahlungen aus der privaten Versicherung des Arbeitnehmers auf die Entschädigung an diesen angerechnet werden, ergibt sich die Wahl der Vorsorge des Arbeitgebers und des Herstellers ebenso wie in Kapitel 4. Demnach wird der Arbeitgeber genau das Vorsorgeniveau wählen, das vom Gesetz vorgeschrieben wird, um nicht fahrlässig zu handeln. Der Hersteller trägt also den restlichen sozialen Schaden. Dies führt dazu, dass er optimale Vorsorge trifft.

C wird ebenso analog zu Abschnitt 5.1.2 berechnet. Dass der Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber Klage einreicht ist allerdings unwahrscheinlicher, selbst wenn dies überhaupt möglich ist. Eine vollständige Absicherung durch eine private Versicherung wird dadurch attraktiver.⁵⁸ Wie im vorherigen Fall, und wie bei Optimalität verlangt, trägt der Arbeitnehmer gar kein Risiko.

4. Beschränkte Beteiligung

Wenn die mögliche Beteiligung an der Kompensation eines fahrlässigen Arbeitgebers durch die vorgeschriebene Abdeckung aus der Arbeiterunfallversicherung beschränkt wird, stellt sich folgendes Gleichgewicht ein:

- Falls $y \geq y^*$ gilt, haftet der Arbeitgeber nicht und seine erwarteten Kosten betragen nur y^* , da er, wie bereits erläutert, keine Anreize hat, ein höheres Vorsorgeniveau als y^* zu wählen.
- Falls $y < y^*$ gilt, haftet der Arbeitgeber, wenn ein Unfall passiert, für den Teil des von ihm verursachten Schadens. Dieser Teil darf die vorgeschriebenen Zahlungen aus der Arbeiterunfallversicherung nicht übersteigen. Seine erwarteten Kosten sind bei Wahl der Vorsorge $y^{\wedge} < y^*$ demnach:

$$(21) \quad y^{\wedge} + P(x, y^{\wedge}) \min(\alpha H, L).$$

Falls der Arbeitgeber allerdings fahrlässig handelt, sind die erwarteten Kosten

$$x + (1 - \alpha)P(x, y^{\wedge})(H - L).$$

In jedem Fall wird sein Vorsorgeniveau unterhalb von x^* liegen. Der Hersteller wird immer weniger als die optimale Vorsorge treffen. Der Arbeitgeber trifft nur dann optimale Vorsorge, wenn der Teil des Schadens, den er tragen muss, wenn er fahrlässig handelt, hoch genug ist und/oder die vorgeschriebene Abdeckung durch die Arbeitsunfallversicherung niedrig genug ist. Andernfalls wird er weniger als die optimale Vorsorge treffen.

⁵⁸ Siehe oben 53. Falls der Abzug von Zahlungen aus privaten Versicherungen zu Regel wird, wird keine Versicherung mehr erworben.

Der Hersteller trägt, wenn er antizipiert, dass der Arbeitgeber fahrlässig handelt, erwartete Kosten in Höhe von

$$(22) \quad x + P(x, y^{\wedge}) \max[(1 - \alpha)H, (H - L)]$$

Falls die Beschränkung bezüglich L nicht bindend ist, gelten die Ergebnisse des einfachen Modells weiterhin. Der Arbeitgeber wird unter einem System beschränkter Beteiligung die gebotene Vorsorge wählen. Dies führt dazu, dass der Hersteller, der dann alleine haftet und der Gefährdungshaftung unterliegt, die optimale Vorsorge ergreifen wird.

Es ist trotzdem möglich, dass die Beschränkung bindend ist und

$$(23) \quad y^{\wedge} + P(x^{\wedge}, y^{\wedge})L < y^* \text{ }^{59}$$

gilt. In diesem Fall wird der Arbeitgeber die optimale Vorsorge nicht ergreifen. Der Hersteller sieht sich demnach erwarteten Kosten von

$$(24) \quad x + P(x, y^{\wedge})(H - L)$$

gegenüber und wird ebenfalls weniger als das optimale Vorsorgeniveau wählen.

Es gibt keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zum System der vollständigen Beteiligung für die private Versicherung des Arbeitnehmers.

5. Dollar-für-Dollar Verringerung

Wenn das System der Dollar-für-Dollar Verringerung auf den vom Hersteller zu zahlenden Schadenersatz Anwendung findet, betragen die erwarteten Kosten:

für den Hersteller:

$$(25) \quad x + P(x, y)(H - L)$$

und für den Arbeitgeber:

$$(26) \quad y + P(x, y)L .$$

Beide Parteien minimieren ihre jeweiligen Kosten:

$$(27) \quad 1 = -P_x(x, y)(H - L)$$

$$(28) \quad 1 = -P_y(x, y)L$$

Sind die erwarteten Zahlungen niedriger als das Optimum folgt, dass

$$x_{dd} < x^* \text{ und}$$

$$y_{dd} < y^* .$$

Dieses System führt zu suboptimaler Vorsorge sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Hersteller. Dieses Ergebnis sollte nicht überraschen, da unser Modell so gestaltet ist, dass es die Verluste des Unfalls streng trennt.

Für die privatvertragliche Versicherung gilt unter der Annahme, dass die Zahlungen aus dieser Versicherung abgezogen werden (wenn dies wirklich die Regel ist und diese der Regel für die Arbeiterunfallversicherung in diesem System folgt), dass der Arbeitnehmer keine private Versicherung abschließen wird, da er so nur den Hersteller auf eigene Kosten versichern würde. Wenn sich der Arbeitnehmer rational entscheidet, wird er keine Versicherung erwerben und stattdessen Kompensation durch das Deliktrecht suchen.

Unter der Annahme eines perfekt funktionierten Haftungssystems würde der Arbeitnehmer in unserem Model kein Verlustrisiko tragen. Wenn das Deliktrecht allerdings Fehler aufweist, sehen wir uns möglicherweise mit dem Problem konfrontiert, dass der Arbeitnehmer nur unvollständig gegen die Schäden aus Arbeitsunfällen geschützt wird.⁶⁰

6. Trennung der Systeme

Wie für den Fall der vollständigen Beteiligung sind Alternative (i) und die Dollar-für-Dollar Verringerung nicht unterscheidbar. Dementsprechend besteht keine Notwendigkeit, die Ergebnisse hier zu wiederholen.

Die zweite Interpretation der Trennung im Rahmen unseres Modells geht davon aus, dass der Hersteller bei Fahrlässigkeit haftet, wobei wir annehmen, dass die Gerichte stets das optimale Vorsorgeniveau als gebotene Vorsorge festlegen, und der Arbeitgeber das Restrisiko des sozialen Verlusts trägt, falls der Hersteller nicht fahrlässig handelt. Diese Kombination führt dazu, dass beide Parteien jeweils optimale Vorsorge tragen. Somit ist das Ergebnis identisch mit dem Resultat unter dem Regime der vollständigen Beteiligung des Arbeitgebers.

Dass der Hersteller bei einem effizient festgelegten Fahrlässigkeitsmaßstab das optimale Vorsorgeniveau wählt, kann anhand eines einfachen Modells gezeigt werden: Der Hersteller

⁵⁹ Falls die Ungleichung hält, ist das System beschränkter Beteiligung des Arbeitgebers äquivalent zu der Dollar-für-Dollar Verringerung.

⁶⁰ Siehe Gomez, F., Insurance Benefits, Insurance Subrogation and Imperfect Liability Rules, Working paper, Universidad Complutense de Madrid, 1996 für eine formale Herleitung und Diskussion dieses Ergebnisses.

zieht es vor, optimale Vorsorge zu treffen, wenn das gebotene Vorsorgeniveau von den Gerichten korrekt bestimmt wurde. Unter diesen Umständen betragen die erwarteten Kosten des Herstellers, wenn er fahrlässig handelt

$$(29) \quad x(y_0) + P(x(y_0), y_0)H .$$

Ausdruck (29) ist definitionsgemäß größer als die Summe der erwarteten Kosten, wenn beide Parteien optimale Vorsorge treffen. Dies wiederum ist größer als die optimale Vorsorge des Herstellers:

$$(30) \quad x(y_0) + P(x(y_0), y_0)H > x^* + y^* + P(x^*, y^*)H > x^*$$

Der zweite Teil der Ungleichung ergibt sich direkt aus der Annahme, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer ex ante für den unentschädigten Teil der Verluste (entweder durch die Arbeiterunfallversicherung oder durch den Schadenersatz), die auf Grund des Arbeitsverhältnisses entstehen, kompensieren muss. Falls der Hersteller nicht fahrlässig handelt, erhält der Arbeitnehmer keinen Schadenersatz. Er muss demnach ex ante für den erwarteten Verlust $P(x^*, y)(H - L)$ kompensiert werden. Zusätzlich zahlt der Arbeitgeber die fairen Beiträge zur Arbeiterunfallversicherung. Die erwarteten Kosten für den Arbeitgeber sind also:

$$(31) \quad y + P(x^*, y)(H - L) + P(x^*, y)L = y + P(x^*, y)H .$$

Dies nimmt für die optimale Vorsorge y^* ein Minimum an.

Für die private Versicherung des Arbeitnehmers gelten dieselben Überlegungen wie unter dem System vollständiger Beteiligung.

Die dritte Interpretation der Trennung spiegelt das System der vollständigen Beteiligung wider, weil es eine Fahrlässigkeitsregel für den Hersteller impliziert. Für diese nehmen wir an, dass Gerichte stets das optimale Vorsorgeniveau als gebotene Vorsorge festlegen und der Arbeitgeber das Restrisikos des sozialen Verlusts trägt, falls der Hersteller optimale Vorsorge trifft. Der Hersteller haftet bei Fahrlässigkeit für den Teil $\beta = \beta(x)$ des Gesamtschadens, wobei $0 < \beta < 1$ und $\beta_\beta < 0$ gilt.

Die Begründung, warum der Hersteller unter dieser Regel x^* wählt, ist analog zu vollständiger Beteiligung im einfachen Modell. Der Arbeitgeber wird ebenfalls sein optimales Vorsorgeniveau y^* wählen. Dies folgt aus der Beweisführung, die im Rahmen von Interpretation (ii) präsentiert wurde.

Auch die im Rahmen der vollständigen Beteiligung diskutierten Gründe gegen eine mögliche private Versicherung des Arbeitnehmers finden hier Anwendung.

Unter (iv) unterliegt der Hersteller für den Teil $\beta(x)$ am Gesamtschaden der Gefährdungshaftung. Der Arbeitgeber trägt das Restrisiko mit Hinblick auf die Beiträge zur Arbeiterunfallversicherung und die ex ante Entschädigung für die im Falle eines Unfalls nicht kompensierten Verluste. Das Gleichgewicht und die Herleitung desselbigen sind mit dem Fall $H=L$ im einfachen Modell identisch. Gemäß den in Abschnitt 4 angeführten Gründen werden die Vorsorgeniveaus des Herstellers und des Arbeitgebers jeweils unterhalb ihrer Optima liegen.

Fasst man die Ergebnisse dieses Abschnitts, in dem angenommen wurde, dass die Zahlungen aus der Arbeiterunfallversicherung den Schaden nicht vollständig abdecken, zusammen, so scheinen sich die unter dem einfachen Modell getroffenen Schlussfolgerungen nicht wesentlich zu verändern; lediglich das System einer beschränkten Beteiligung des Arbeitgebers wird eindeutig ineffizient. Vollständige Beteiligung des Arbeitgebers und Interpretationen (ii) und (iii) sind im Hinblick auf das Effizienzkriterium die bessere Möglichkeiten. Welche dieser Optionen schließlich zum besten Ergebnis führt, hängt davon ab, ob die Gerichte das Vorsorgeniveau des Arbeitgebers oder das des Herstellers kostengünstiger bestimmen und überwachen können.

II. Gerichtsirrtümer

Bis jetzt haben wir angenommen, dass Gerichte stets die richtige, das heißt die effiziente Entscheidung treffen. Intuition und Beobachtungen legen aber nahe, dass bei tatsächlichen Gerichtsentscheidungen im Deliktsrecht Fehler auftreten können. In diesem Abschnitt werden wir darlegen, welche Auswirkungen solche Fehler auf die Ergebnisse aus Abschnitt 4 und 5.1 haben.

Wir werden hier zwei Arten von Fehlern berücksichtigen. Zum einen wird die Höhe des Schadens H falsch eingeschätzt und der Schadenersatz D weicht von H ab. Zum anderen wird das Vorsorgeniveau falsch bestimmt. Bei Haftung wegen Fahrlässigkeit sind die optimale Vorsorge und die gesetzlich vorgeschriebene Vorsorge nicht mehr identisch.

Wir werden sowohl zu hohe (D_1) als auch zu geringe (D_2) Schadenersatzzahlungen betrachten. Ebenso kann das vorgeschriebene Vorsorgeniveau, das vom Gericht festgelegt wird, größer (dc_1) oder kleiner (dc_2) als das Optimum sein. Wir werden hier lediglich die Konsequenzen für die Wahl der Vorsorge von Arbeitgeber und Hersteller betrachten, nicht aber das Risiko des Arbeitnehmers (zum Beispiel, dass auch mögliche Überkompensation ein Risiko für den Arbeitnehmer darstellt).

Unter dem System ohne Beteiligung des Arbeitgebers und gegeben, dass Fahrlässigkeit keine Rolle spielt, verändern lediglich Fehler bei der Bestimmung der Schadenshöhe das Ergebnis. D_1 Abweichungen führen zu überhöhter Vorsorge des Herstellers. Der Arbeitgeber wird weiterhin keine Vorsorge treffen. Bei Fehlern der Art D_2 verringert der Hersteller seine Vorsorge und der Arbeitgeber wird sein Vorsorgeniveau erhöhen, da er das verbleibende Risiko eines Unfalls und den damit verbundenen Schaden trägt und angenommen wurde, dass die Vorsorgeaufwendungen der beiden Parteien substitutiv wirken. Daraus folgt eine Verbesserung hinsichtlich der Effizienz.

Bei vollständiger Beteiligung haben D_1 Fehler keine Auswirkungen auf das Vorsorgeniveau des Arbeitgebers, da er optimale Vorsorge trifft und demnach keine Entschädigung zahlen muss. Der Hersteller hingegen wird übervorsichtig sein. D_2 Irrtümer veranlassen den Hersteller zu geringe Vorsorge zu ergreifen. Beim Arbeitgeber ist der Effekt offen und es können alle drei Möglichkeiten eintreten. Bei Verzerrungen der Art dc_1 hängen die Konsequenzen von der Stärke der Verzerrung ab. Ist die Verzerrung gering, wird der Arbeitgeber überhöhte Vorsorge treffen und der Hersteller wird seine Vorsorge auf Grund der Substituierbarkeit nach unten verändern. Wenn das vorgegebene Niveau stark vom Optimum abweicht, werden beide Parteien zu geringe Vorsorge treffen. Die Haftung des Arbeitgebers bei Fahrlässigkeit würde dadurch praktisch in eine Regel umgewandelt, die den Schaden zwischen den beiden Parteien aufteilt. Bei einem dc_2 Irrtum werden der Arbeitgeber zu wenig und der Hersteller zu viel Vorsorge treffen, da die beiden austauschbar sind.

Unter einem System beschränkter Beteiligung sind die Effekte aller Fehler identisch mit den Konsequenzen unter vollständiger Beteiligung. Dies gilt immer dann, wenn $L=H$, L keine bindende Restriktion darstellt oder Ungleichung (23) nicht gilt. Falls die Restriktion L bindend ist und Ungleichung (23) wahr ist, wird eine Irrtum der Art D_1 zu höherer Vorsorge auf Seite des Herstellers und zu weniger Sorgfaltsaufwendungen beim Arbeitgeber führen. Fehler D_2 wird genau die umgekehrte Wirkung haben. Solange die Einschränkung bindend ist und Ungleichung (23) gilt, verhalten sich Arbeitgeber und Hersteller unverändert.

Bei der Dollar-für-Dollar Verringerung haben Fehler der Art D_1 und D_2 dieselben Konsequenzen wie im zweiten Teil des eben beschriebenen Falls der beschränkten Beteiligung. Da Fahrlässigkeit in diesem System keine Rolle spielt, haben dc_1 und dc_2 Irrtümer keine Auswirkungen.

Für eine Analyse der Effekte, die beim der Trennung der Systeme auftreten, greifen wir auf die bereits getroffenen Interpretationen zurück. Gegeben, dass Interpretation (i) mit dem Regime der Dollar-für-Dollar Verringerung identisch ist, finden die im vorherigen Abschnitt getroffenen Aussagen ebenso Anwendung. In Variante (ii), unter der der Arbeitgeber die Kosten der erwarteten Leistung aus der Arbeiterunfallversicherung trägt und der Hersteller, wenn er fahrlässig gehandelt hat, für den restlichen Schaden haftet, haben D_1 Fehler keine Auswirkungen auf die Sorgfalt des Herstellers. Dies liegt daran, dass er, wenn er das vorgeschriebene Vorsorgeniveau wählt, keinen Schadenersatz leisten muss. Auf das Verhalten des Arbeitgebers haben Irrtümer dieser Art ebenfalls keinen Einfluss, da seine Zahlungen in die Arbeiterunfallversicherung auf der tatsächlichen Höhe des sozialen Schadens basieren.

Aus ähnlichen Gründen verändern D_2 Verzerrungen das Verhalten der beiden Parteien nicht. Sind dc_1 Irrtümer gering, erhöht der Hersteller seine Vorsorge und der Arbeitgeber senkt sie auf Grund der Austauschbarkeit der beiden Sorgfaltsmaßnahmen. Sind solche Fehler so groß, dass der Hersteller die Schadenersatzleistungen vorzieht, reduziert sich die Vorsorge des Arbeitgebers auf Null und der Hersteller wird letztendlich mehr Vorsorge treffen. Im Falle von dc_2 wird der Hersteller lediglich die vorgeschriebene, also fehlerhaft bestimmte Vorsorge treffen, die unterhalb des optimalen Niveaus liegt. Der Arbeitgeber wird seine Sorgfalt entsprechend erhöhen.

Unter Interpretation (iii) – der Arbeitgeber sieht sich mit Kosten in Höhe der erwarteten Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung konfrontiert und der Hersteller haftet bei Fahrlässigkeit für einen Teil des Gesamtschadens - sind die Effekte von D_1 und D_2 Fehlern identisch mit denjenigen unter der eben beschriebenen Variante (ii). Dasselbe gilt für kleine dc_1 Verzerrungen. Sind diese allerdings groß, werden beide Parteien weniger Vorsorge treffen, weil es der Hersteller vorziehen wird, Schadenersatz zu leisten und dadurch der Verlust aufgeteilt wird. Die Effekte von dc_2 sind wiederum identisch mit (ii).

Bei Auslegung (iv) – der Arbeitgeber trägt die Kosten gemäß der Arbeiterunfallversicherung und der Hersteller unterliegt für den restlichen Schaden der Gefährdungshaftung – führen D_1 Irrtümer zu vermehrter Vorsorge beim Hersteller und zu geringerer beim Arbeitgeber. Verzerrungen der Art D_2 haben die umgekehrten Konsequenzen. Da das Vorsorgeniveau keine Rolle für die Haftung unter dieser Interpretation spielt, haben dc_1 und dc_2 keinerlei Auswirkungen auf das Verhalten der Parteien.

Aus der vorangegangenen Diskussion lassen sich scheinbar keine systematische Aussagen hinsichtlich der Effizienz der verschiedenen Systeme herleiten. Die Ergebnisse aus dem vorherigen Abschnitt bleiben selbst bei Irrtümern durch die Gerichte unverändert.

III. Verwaltungskosten

Das Ausklammern des Deliktrechts bei Arbeitsunfällen bringt ohne Frage Kostenersparnis bei der Verwaltung.⁶¹ Die negativen Effekte, die mit diesen Einsparungen einhergehen, müssen allerdings durch diese ausgeglichen werden. Dafür sind die auf Erfahrungswerten basierende Arbeiterunfallversicherung, die ein opportunistisches Verhalten des Arbeitgebers verhindern soll, und unvollständige Entschädigung bei Unfällen, um ein opportunistisches Verhalten des Arbeitnehmers zu unterbinden, notwendig.

⁶¹ Siehe Weiler, P., Workers' Compensation and Product Liability: the Interaction of a Tort and a Non-Tort Regime, Ohio State Law Journal 50 (1989), S. 825, Bernstein, M. C., Third party claims in Workers' Compensation: A proposal to do more with less, Washington University Law Quarterly (1977), S. 543 und Eaton, T. A., Revisiting the Intersection of Workers' Compensation and Product Liability: An Assessment of a Proposed Federal Solution to an Old Problem, Tennessee Law Review 64 (1997), S. 881.

Diese Kostenvorteile treten besonders bei Unfällen auf, die nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen. Sobald eine dritte Partei als Unfallverursacher in Frage kommt, werden sie allerdings unsicher, da dann deliktrechtliche Haftung hinzukommt. In diesem Fall führt die Abwägung zwischen deliktrechtlicher Haftung des Arbeitgebers und Verwaltungskosten gegenüber Effizienzüberlegungen bei einem System ohne Beteiligung des Arbeitgebers zu keinem eindeutigen Ergebnis.

Allerdings sollte die Abwägung zwischen Verwaltungskosten und Effizienzüberlegungen besonders zwei Umstände berücksichtigen.

Erstens, wenn Hersteller und Arbeitgeber nicht gemeinsam haften, kann der Arbeitnehmer nachdem er die Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung erhalten hat, nur gegen den Hersteller klagen. Dieser kann, nachdem er Schadenersatz geleistet hat, den Arbeitgeber auf Beteiligung verklagen. Falls beide gesamtschuldnerisch haften, kann der Arbeitnehmer nur gegen einen der beiden Schädiger klagen. Ist das der Hersteller, zahlt dieser den ganzen Schaden und wird in einem zweiten Verfahren den Arbeitgeber auf teilweise Erstattung verklagen. Alle Systeme, die eine Beteiligung des Arbeitgebers vorsehen, machen demnach ein zweites Verfahren (falls es vorher zu keiner Einigung kommt) notwendig, das das erste Verfahren weitestgehend kopiert und in dem es lediglich um die Höhe der Beteiligung des Arbeitgebers geht.

Zweitens geht es um die Wahrscheinlichkeit einer Haftpflichtversicherung auf der Seite des Herstellers. Wenn Versicherungsschutz besteht, können viele Fälle direkt zwischen diesem Versicherer und dem Träger der Arbeiterunfallversicherung, auf den die Ansprüche des Arbeitnehmers übergehen und der direkt und beständige mit Arbeitgebern verhandelt, abgewickelt werden. Im Hinblick auf die Verwaltungskosten macht es also durchaus einen Unterschied, ob eine Versicherung oder eine haftender Schädiger den Schadenersatz zahlen muss. Versicherer sind in Verhandlungen erfahren und haben kontinuierliche reziproke Beziehungen mit anderen Versicherungen, was Verhandlungen erleichtert. Dementsprechend sind sie besser dafür gerüstet, Ansprüche kosteneffektiv zu bearbeiten.⁶²

⁶² Levmore, S., Self-assessed Valuation Systems for Tort and Other Law, *Virginia Law Review* 68 (1982), S. 771-824.

Tatsächlich existieren Vereinbarungen, um Ansprüche aus Anforderungsabtretung ohne Verwaltungs- und Verhandlungskosten abzuwickeln. Wir beziehen uns dabei auf die sogenannten *Schadensteilungsabkommen* und *Regressverzichtsabkommen* zwischen deutschen Haftpflichtversicherern auf der einen Seite und Kranken- und Unfallversicherern und Sozialversicherungsträgern auf der anderen.⁶³

Dennoch ist es theoretisch möglich, dass der Eingriff des Haftpflichtversicherers zu nicht effizienten Verhandlungen führt. Wenn die Haftpflichtversicherung zum Beispiel auf eine bestimmte Summe beschränkt ist, weil der potentielle Schädiger keine ausreichendes Kapital besitzt, wird es der Versicherer möglicherweise auf einen Prozess ankommen lassen, weil er bei negativem Ausgang die Konsequenzen nicht voll zu tragen hat. *Bona fide* Regeln, die Versicherungsverträge überwachen, machen solche Ergebnisse unwahrscheinlich.⁶⁴

Alles in allem scheint es uns, dass trotz der Möglichkeit kostenreduzierender Absprachen die Systeme, die eine Beteiligung des Arbeitgebers vorsehen, nicht unerhebliche Verwaltungskosten hervorrufen können. Daher sind Alternativen, wie die Interpretationen (ii) und (iii) ohne kostspielige Beteiligungsklagen vorzuziehen.

F. Schlussfolgerung

Die Arbeiterunfallversicherung ist kein auf Verschulden basierendes System, bei dem der Arbeitgeber - oder seine Versicherung – den Arbeitnehmer unabhängig von der Schuld des Arbeitgebers für Arbeitsunfälle entschädigt. Sie zahlt dem Arbeitnehmer schnell und kostengünstig Entschädigung und kommt ohne kostspielige und langwierige Verhandlungen aus. Im Gegenzug muss der Arbeitnehmer auf deliktrechtliche Ansprüche gegen den Arbeitgeber verzichten. Die Arbeiterunfallversicherung kann deshalb als Versicherungssystem

⁶³ Ähnliche Abkommen gibt es auch in andern Ländern (zum Beispiel Spanien), wenn auch weder in diesem Rahmen noch von der finanziellen Tragweite und Organisation wie in Deutschland. Für einen Überblick über die Hauptpunkte dieser Abkommen und die von ihnen hervorgerufenen rechtlichen Umstände siehe Bruck, E./ Möller, H., *Versicherungsvertragsgesetz*, 1980, Geigel, R., *Der Haftpflichtprozess*, 1990 und Lange, H., *Schadenersatz*, 1990. Für eine kurze Diskussion in Englisch siehe Lewis, R., *Deducting Benefits from Damages for Personal Injury*, 1999.

⁶⁴ Für eine ökonomische Analyse dieses Interessenkonflikts, seine privaten und sozialen Vorteile und mögliche Lösungen siehe Meurer, M., *The Gains from Faith in an Unfaithful Agent: Settlement Conflicts between Defendants and Liability Insurers*, *Journal of Law, Economics and Organization* 8 (1992) und Sykes, A. O., *Bad Faith Refusal to Settle by Liability Insurers: Some Implications of the Judgement-Proof Problem*, *Journal of Legal Studies* 23 (1994), S. 77.

gesehen werden, bei dem Arbeitgeber Beiträge auf Grund von Erfahrungswerten zahlen und die Arbeitnehmer unabhängig von der Schuldfrage entschädigen.

Wie wir gezeigt haben, interagieren Arbeiterunfallversicherung und Deliktrecht, sobald eine dritte Partei am Arbeitsunfall beteiligt ist. Der Arbeitnehmer kann zwar gegen den Arbeitgeber nicht deliktrechtlich vorgehen, er kann aber, falls der Unfall durch ein defektes Produkt verursacht wurde, gegen den Hersteller klagen.

In den verschiedenen Jurisdiktionen der USA gibt es alternativ die vollständige Beteiligung, die beschränkte Beteiligung, das System ohne Beteiligung des Arbeitgebers, die Dollar-für-Dollar Verringerung und die Trennung der Systeme, die Arbeiterunfallversicherung und deliktrechtliche Ansprüche abstimmen, um einerseits eine Überkompensation des Arbeitnehmers zu vermeiden und andererseits entsprechende Anreize zur Sorgfalt für den Arbeitgeber und den Produzenten zu setzen.

Dieser Aufsatz beschreibt und kategorisiert die Regulierung der Arbeiterunfallversicherung und die gesetzlichen Regelungen der Produkthaftung. Er nutzt ein ökonomisches Standardmodell von Unfällen, um Anreize zur Vorsorge von Herstellern und Arbeitgebern und deren Auswirkungen auf die Effizienz des Systems zu analysieren. Wir haben einige Änderungen zu diesem Standardmodell hinzugefügt, zum Beispiel beschränkte Leistungen aus der Arbeiterunfallversicherung, Verwaltungskosten und die Möglichkeit von Gerichtsirrtümern hinsichtlich Schadenshöhe und Fahrlässigkeit.

Das einfache Modell zeigt, dass die Vorsorgeentscheidungen von Arbeitgeber und Hersteller interdependent sind. Mit anderen Worten wählen Arbeitgeber und Hersteller ihr Vorsorgeniveau in Abhängigkeit vom Verhältnis zwischen Arbeiterunfallversicherung und Deliktrecht. Dieses Verhältnis bestimmt Anreize für beide Parteien. Demnach wird der Hersteller unter vollständiger oder beschränkter Beteiligung optimale Vorsorge treffen, da er einer Gefährdungshaftung unterliegt, sofern der Arbeitgeber die gebotene Vorsorge getroffen hat. Im Gegensatz dazu wird der Arbeitgeber, wenn er sich gar nicht am Schaden beteiligen muss, keine und der Hersteller exzessiv Vorsorge treffen. Das Gegenteil ist der Fall bei Dollar-für-Dollar Verringerung; der Hersteller trifft keine und der Arbeitgeber übermäßige Vorsorge. Bei unvollständiger Entschädigung wählen beide weniger als die gebotene Vorsorge. Die Ergebnisse bei der Trennung der Systeme hängen von der Interpretation dieser Regelung ab. Variante (ii)

und (iii) dieses Regimes können zum optimalen Gleichgewichtsverhalten von beiden Schädigern führen. Es scheint, dass der wichtigste Unterschied zwischen der vollständigen Beteiligung und diesen beiden Interpretationen hinsichtlich ihrer Effizienz in der Möglichkeit der Gerichte liegt durch Festlegung von Fahrlässigkeit die Vorsorge der Parteien zu beeinflussen.

Weitere Faktoren, die die Analyse verkomplizieren, nämlich unvollständige Entschädigung durch die Arbeiterunfallversicherung, Gerichtsirrtümer und Verwaltungskosten haben nur einen begrenzten Auswirkungen auf die Effizienz der verschiedenen Regelungen.

Wir glauben, dass diese Arbeit ein guter Ausgangspunkt ist, um die Koordination der Systeme zu analysieren, die in der rechtsökonomischen Forschung bisher weitestgehend übergangen wurde. Vollständigere Modelle, die Risikoaversion und eine beschränkte Kapitalausstattung des Arbeitgebers und des Herstellers sowie die Anreize des Arbeitnehmers, Vorsorge zu treffen, in Betracht ziehen, würden zu einer realistischeren Analyse von Arbeitsunfällen führen. Unsere Rahmenbedingungen zeigen auch, dass drei empirische Aspekte besonders wichtig sind: erstens die Anreize des Gesetzgebers, wenn über das Koordinationssystem entschieden wird, und das Verhältnis von dem tatsächlichen System und dem Bruttosozialprodukt. Zweitens die Korrelation zwischen der Anzahl der Arbeitsunfälle und dem Koordinationssystem in den verschiedenen US-amerikanischen Bundesstaaten. Und letztendlich die Auswirkungen auf die Art der Arbeitsunfällen, wenn ein Wechsel des Koordinationssystems stattgefunden hat.

G. Fälle

Cirrito v. Continental Can Co., Inc., D.C. Conn. 1981, 519 F.Supp.638.

Conwed Corp. v. Union Carbide Chemicals and Plastics Co., Inc., 2001, 634 N.W.2d 401.

DeSantis v. Gaudio (1983) 476 A.2d 149, 39 Conn. Supp. 222.

Dole v. Dow Chemical Co., (1972), 30 N.Y.2d 143.

Decker v. Brunkow, App., 1996, 557 N.W. 2d 360, (review denied).

Lamberston v. Cincinnati Corp., 1977, 213 Minn. 114, 257 N.W. 2d 679.

H. Bibliographie

- Bernstein, M. C., Third party claims in Workers' Compensation: A proposal to do more with less, *Washington University Law Quarterly* (1977), S. 543.
- Brown, J. P., Toward and Economic Theory of Liability, *Journal of Legal Studies* 2 (1973).
- Bruck, E./ Möller, H., *Versicherungsvertragsgesetz*, 1980.
- Dieterich, T./ Hanau, P./ Schaub, G., *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*, 2001.
- Eaton, T. A., Revisiting the Intersection of Workers' Compensation and Product Liability: An Assessment of a Proposed Federal Solution to an Old Problem, *Tennessee Law Review* 64 (1997), S. 881.
- Epstein, R. A., The Historical Origins and Economic Structure of Workers' Compensation Law, *Georgia Law Review* 16 (1982), S. 775
- Geigel, R., *Der Haftpflichtprozess*, 1990.
- Gomez, F., Insurance Benefits, Insurance Subrogation and Imperfect Liability Rules, Working paper, *Universidad Complutense de Madrid*, 1996.
- Gomez, F., Collateral Source Rule, *InDret* 1/2000 1.
- Gomez, F., Insurance Benefits, Insurance Subrogation and Imperfect Liability Rules, Working paper, *Universitat Pompeu Fabra*, 2001.
- Haas, T. F., On Reintegrating Workers' Compensation and Employers' Liability, *Georgia Law Review* 21 (1987), S. 843.
- Henderson, J./ Twerski, A., *Products Liability: Problems and Process*, 2000.
- Jost, P.-J., Limited Liability and the Requirement to purchase insurance, *International Review of Law and Economics* 16 (1996), S. 259-276.
- Lange, H., *Schadenersatz*, 1990.
- Larson, A., Third-Party Action Over Against Workers' Compensation Employer, *Duke Law Journal*, 1982 , S. 483.
- Larson, A., *Workers' Compensation Law: Cases, Materials and Text*, 2000.
- Levmore, S., Self-assessed Valuation Systems for Tort and Other Law, *Virginia Law Review* 68 (1982), S. 771-824.
- Lewis, R., *Deducting Benefits from Damages for Personal Injury*, 1999.
- Mares, I., *The Politics of Social Risk*, 2003.
- Meurer, M., The Gains from Faith in an Unfaithful Agent: Settlement Conflicts between Defendants and Liability Insurers, *Journal of Law, Economics and Organization* 8 (1992).

Moore, M. J./ Viscusi, W. K., *Compensation Mechanisms for Job Risks, Wages, Workers' Compensation, and Product Liability*, 1990.

Dritte Neuformulierung des Deliktrechts: Produkthaftung, 1998.

Schwartz, G., *Waste, Fraud and Abuse in Workers' Compensation: The Recent California Experience*, *Maryland Law Review* 52 (1993), S. 983.

Shavell S., *Strict Liability v. Negligence*, *Journal of Legal Studies* 9 (1980), S. 1-25.

Shavell, S., *Economic Analysis of Accident Law*, 1987.

Shavell, S., *On the Social Function and the Regulation of Liability Insurance*, Discussion Paper no. 278, 3/2000, *Geneva Papers on Risk and Insurance*, 2000.

Sykes, A. O., *Bad Faith Refusal to Settle by Liability Insurers: Some Implications of the Judgement-Proof Problem*, *Journal of Legal Studies* 23 (1994), S. 77.

Sykes, A. O., *Subrogation and Insolvency*, *Journal of Legal Studies* 30 (2001), S. 383.

Viscusi, W. K., *Reforming Products Liability*, 1991, Ch. 9.

Weiler, P., *Workers' Compensation and Product Liability: the Interaction of a Tort and a Non-Tort Regime*, *Ohio State Law Journal* 50 (1989), S. 825.